



# Amtsblatt für Brandenburg

## Gemeinsames Ministerialblatt für das Land Brandenburg

13. Jahrgang

Potsdam, den 27. Februar 2002

Nummer 9

Inhalt	Seite
--------	-------

### Ministerium für Wirtschaft

Richtlinie des Ministeriums für Wirtschaft über die Gewährung von Zuschüssen an kleine und mittlere Unternehmen im Land Brandenburg zur Beschäftigung von Innovationsassistenten/Hochschulabsolventen und zur Förderung des Wissenstransfers . . . . . 211

Richtlinie des Ministeriums für Wirtschaft zur Förderung von Technologie- und Entwicklungsvorhaben auf dem Gebiet der Produkt- und Verfahrensinnovation im Land Brandenburg . . . . . 214

Richtlinie des Ministeriums für Wirtschaft zur Förderung des wirtschaftsbezogenen Technologietransfers und technologieorientierter Existenzgründungen . . . . . 217

Richtlinie des Ministeriums für Wirtschaft des Landes Brandenburg zum Förderprogramm „Zuschüsse zur Förderung der Informations- und Kommunikationstechnologien“ (IuK) . . . . . 220

### Ministerium für Stadtentwicklung, Wohnen und Verkehr

Verwaltungsvorschrift zur Verordnung über die Gebühren in bauordnungsrechtlichen Angelegenheiten . . . . . 223

### Ministerium des Innern

Änderung der Verwaltungsvorschrift über die Dienstgrad- und Funktionsabzeichen der Feuerwehren . . . . . 227

Bildung einer neuen Gemeinde Parsteinsee . . . . . 227

Bildung einer neuen Gemeinde Lunow-Stolzenhagen . . . . . 227

Änderung des Amtes Oderberg . . . . . 227

Bildung einer neuen Stadt Liebenwalde . . . . . 227

Bildung einer neuen Gemeinde Schwielowsee . . . . . 227

Berichtigung der Bekanntmachung des Ministeriums des Innern über die Bildung einer neuen Gemeinde Rietzneuendorf-Staakow . . . . . 228

Berichtigung der Bekanntmachung des Ministeriums des Innern über die Bildung einer neuen Gemeinde Neu-Seeland . . . . . 228

Berichtigung der Bekanntmachung des Ministeriums des Innern über die Änderung des Amtes Brück . . . . . 228

Inhalt	Seite
Gemeindeschlüsselnummern .....	228
Bildung einer neuen Gemeinde Röderland .....	228
Änderung des Amtes Gramzow .....	229
Änderung des Amtes Oder-Welse .....	229
 <b>Ministerium des Innern</b> <b>Ministerium der Finanzen</b>	
Zuweisungen an die Gemeinden und Landkreise nach Maßgabe des Haushaltsplanes 2002/2003 . . .	229
 <b>Beilage: Amtlicher Anzeiger Nr. 9/2002</b>	

**Richtlinie des Ministeriums für Wirtschaft  
über die Gewährung von Zuschüssen an kleine  
und mittlere Unternehmen im Land Brandenburg  
zur Beschäftigung von Innovationsassistenten/  
Hochschulabsolventen und zur Förderung  
des Wissenstransfers**

Vom 25. Januar 2002

**1. Zuwendungszweck, Rechtsgrundlagen**

- 1.1 Das Land Brandenburg gewährt nach Maßgabe dieser Richtlinie auf der Grundlage des Operationellen Programms (OP) für den Zeitraum 2000 - 2006 unter Beachtung der jeweils geltenden einschlägigen Bestimmungen aus den EU-Verordnungen, insbesondere der VO (EG) Nr. 1260/1999, der §§ 23 und 44 der Landeshaushaltsordnung (LHO) und der dazu ergangenen Verwaltungsvorschriften zur Erhöhung der Innovations- und Wettbewerbsfähigkeit kleiner und mittlerer Unternehmen (KMU) im Land Brandenburg sowie zur Umstellung auf umweltverträgliche Produkte bzw. Produktionsverfahren Zuwendungen für die Beschäftigung von Hoch- und Fachhochschulabsolventen als Fachkräfte (Innovationsassistenten) und für Maßnahmen des Wissenstransfers (Beratung und Schulung).
- 1.2 Ein Rechtsanspruch auf Gewährung der Zuwendung besteht nicht, vielmehr entscheidet die Bewilligungsbehörde nach pflichtgemäßem Ermessen im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.
- 1.3 Diese Fördermaßnahme gilt als Maßnahme im Sinne der Verordnung der Kommission über „de-minimis“-Beihilfen<sup>1</sup>. Eine Kumulierung von Mitteln nach dieser Richtlinie mit anderen öffentlichen Mitteln ist somit nur insoweit zulässig, als der maximale Gesamtbetrag aller „de-minimis“-Beihilfen den Betrag von 100.000 Euro innerhalb von drei Jahren ab dem Zeitpunkt der ersten „de-minimis“-Beihilfe nicht übersteigt. Dieser Betrag umfasst alle Arten von öffentlichen Beihilfen, die als „de-minimis“-Beihilfe gewährt werden und berührt nicht die Möglichkeit, dass der Empfänger aufgrund von der Europäischen Kommission genehmigter Regelungen andere Beihilfen erhält. Des Weiteren umfasst er alle Kategorien von Beihilfen gleich welcher Form und Zielsetzung, mit Ausnahme der Beihilfen für die Ausfuhr<sup>2</sup>, für die die „de-minimis“-Regelung nicht gilt.

<sup>1</sup> ABl. EG Nr. L 10 S. 30 vom 13. Januar 2001

<sup>2</sup> Unter Beihilfen für die Ausfuhr ist jede Beihilfe zu verstehen, die unmittelbar mit den ausgeführten Mengen, der Errichtung und dem Betrieb eines Vertriebsnetzes oder den laufenden Ausgaben einer Exporttätigkeit im Zusammenhang steht. Nicht dazu gehören hingegen die Kosten für die Teilnahme an Messen, für Studien- und für Beratungsmaßnahmen, die für die Einführung eines neuen Produkts oder für die Einführung eines bestehenden Produkts auf einem neuen Markt erforderlich sind.

**2. Gegenstand der Förderung**

- 2.1 Gefördert wird die Beschäftigung von neu einzustellenden Absolventen einer Hoch- oder Fachhochschule, die in einem der Schwerpunkte
- Innovations-, Produktions- oder Umweltmanagement,
  - Technologie-Marketing oder
  - Produktentwicklung einschließlich Produktvorbereitung und Design,
  - betriebswirtschaftliches Management

arbeiten.

- 2.2 Gefördert werden Maßnahmen des Wissenstransfers (Beratungs- und Schulungsleistungen), die darauf abzielen, technologisch neue oder verbesserte Produktionsverfahren oder Erzeugnisse marktorientiert einzusetzen. Die Leistungen können sich auf alle Phasen des Innovationsprozesses beziehen, bis hin zur Prototypenfertigung und Markteinführung. Neben technischen Beratungshilfen können sie auch notwendige Aspekte betriebswirtschaftlichen Technologiemanagements umfassen.

**3. Zuwendungsempfänger**

- 3.1 Antragsberechtigt sind kleine und mittlere Brandenburger Industrieunternehmen, Betriebe des produzierenden Handwerks sowie produktionsnahe Dienstleistungsunternehmen. Als Brandenburger Unternehmen gilt auch, wer eine Betriebsstätte im Land Brandenburg, seine Geschäftsleitung aber außerhalb Brandenburgs hat.

- 3.2 Kleine und mittlere Unternehmen sind Unternehmen, die
- weniger als 250 Personen beschäftigen,
  - einen Jahresumsatz von höchstens 40 Millionen Euro oder eine Jahresbilanzsumme von höchstens 27 Millionen Euro haben und
  - die das im folgenden Absatz definierte Unabhängigkeitskriterium erfüllen.

Als unabhängig gelten Unternehmen, die nicht zu 25 % oder mehr des Kapitals oder der Stimmanteile im Besitz von einem oder von mehreren Unternehmen gemeinsam stehen, welche die Definition der KMU bzw. der kleinen Unternehmen nicht erfüllen. Dieser Schwellenwert kann überschritten werden:

- wenn das Unternehmen im Besitz von öffentlichen Beteiligungsgesellschaften, Risikokapitalgesellschaften oder institutionellen Anlegern steht und diese weder einzeln noch gemeinsam eine Kontrolle über das Unternehmen ausüben;
- wenn aufgrund der Kapitalstreuung nicht ermittelt werden kann, wer die Anteile hält, und das Unternehmen erklärt, dass es nach bestem Wissen davon

ausgehen kann, dass es nicht zu 25 % oder mehr seines Kapitals im Besitz von einem oder mehreren Unternehmen gemeinsam steht, die die Definition der KMU bzw. der kleinen Unternehmen nicht erfüllen.

Zur Berechnung der aufgeführten Schwellenwerte müssen die Zahlen des jeweiligen Unternehmens sowie alle Unternehmen, von denen es direkt oder indirekt 25 % oder mehr des Kapitals oder der Stimmanteile hält, addiert werden.

- 3.3 Von der Förderung ausgeschlossen sind Unternehmen, die freiberuflich tätig sind.
- 3.4 Soweit eine Förderung aus Mitteln der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“ in Betracht kommt, gilt:

Ein Vorhaben kann gefördert werden, wenn es geeignet ist, durch Schaffung von zusätzlichen Einkommensquellen das Gesamteinkommen in dem jeweiligen Wirtschaftsraum unmittelbar und auf Dauer nicht unwesentlich zu erhöhen (Primäreffekt gemäß Ziffer 2.1 des jeweils gültigen Rahmenplanes der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“, Teil II), und nicht in folgenden Branchen durchgeführt wird:

- Land- und Forstwirtschaft, Fischerei, soweit nicht Verarbeitung;
- Bergbau, Abbau von Sand, Kies, Ton und Steinen und vergleichbare Zweige der Urproduktion;
- Energie- und Wasserversorgung, außer Kraftwerken und Wasserversorgungsanlagen, die überwiegend dem betrieblichen Eigenbedarf dienen;
- Baugewerbe;
- Einzelhandel, soweit nicht Versandhandel;
- Transport- und Lagergewerbe;
- Krankenhäuser, Kliniken, Sanatorien oder ähnliche Einrichtungen.

Es gilt Ziffer 3 des jeweils gültigen Rahmenplans der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“, Teil II.

#### 4. **Zuwendungsvoraussetzungen**

- 4.1 Zuwendungsvoraussetzungen für die Förderung von Innovationsassistenten
- 4.1.1 Zuwendungsfähig sind solche Beschäftigungsverhältnisse,
- die aufgrund der Stellenanforderungen den Einsatz eines Hoch- bzw. Fachhochschulabsolventen notwendig machen und
  - bei denen die zu entwickelnden oder zu vermarktenden Produkte, Verfahren oder Dienstleistungen innovativ und/oder umweltverträglich sind und Wett-

bewerbsvorteile oder Marktchancen erwarten lassen.

- 4.1.2 Die Beschäftigungsverhältnisse sollen in der Regel für mindestens 24 Monate abgeschlossen werden. Die Vereinbarung einer branchenüblichen Probezeit ist möglich. Der Arbeitsplatz muss sich im Land Brandenburg befinden.
- 4.1.3 Von der Förderung ausgeschlossen sind:
- 4.1.3.1 Beschäftigungsverhältnisse mit Absolventen, die nach ihrem letzten Studienabschluss schon länger als zwölf Monate in Wirtschaftsunternehmen tätig waren;
- 4.1.3.2 Beschäftigungsverhältnisse von Absolventen, die gleichzeitig Anteilseigner an den Unternehmen sind bzw. bei denen ein Familienmitglied 1. Grades Anteilseigner ist;
- 4.1.3.3 Leih- und Teilzeitbeschäftigungsverhältnisse;
- 4.1.3.4 Beschäftigungsverhältnisse freier Mitarbeiter;
- 4.1.3.5 Beschäftigungsverhältnisse, die bereits vor dem Zuwendungsbescheid bestanden oder eingegangen wurden.
- 4.2 Zuwendungsvoraussetzungen für die Förderung des Wissenstransfers
- 4.2.1 Es kann eine Förderung von Beratungsleistungen erfolgen, die von externen und qualifizierten Sachverständigen vorrangig mit Geschäftsbetrieb im Land Brandenburg für betriebliche Maßnahmen erbracht werden, die für das Unternehmen und seine weitere Entwicklung von Gewicht sind und sich von Maßnahmen der laufenden normalen Geschäftstätigkeit deutlich abheben.
- 4.2.2 Es kann eine Förderung von Schulungsleistungen erfolgen, die von Externen vorrangig mit Geschäftsbetrieb im Land Brandenburg für Arbeitnehmer erbracht werden. Die Schulungsleistungen müssen auf die betrieblichen Bedürfnisse des antragstellenden Unternehmens ausgerichtet sein und die Arbeitnehmer auf Anforderungen vorbereiten, die zur Stärkung der Wettbewerbsfähigkeit des Unternehmens und für seine weitere Entwicklung von Gewicht sind.
- 4.3 Nicht gefördert werden Beratungs- und Schulungsleistungen:
- die öffentlichen Interessen entgegenstehen,
  - die im Rahmen anderer Förderprogramme des Bundes und der Länder oder der Europäischen Gemeinschaften eine Förderung erfahren,
  - die im Auftrag eines Dritten - auch aufgrund eines nachträglich gestellten Antrages - durchgeführt wurden oder die ganz oder teilweise von einem Dritten bezahlt werden,
  - bei denen die schriftliche Auftragsvergabe vor Beantragung der Zuwendung oder vor Bekanntgabe

des Zuwendungsbescheides erfolgt, dies gilt auch für Aufstockungsanträge, wenn die Beratung erweitert werden soll,

- wenn die in den vergangenen drei Jahren erhaltenen „de-minimis“-Beihilfen einschließlich der beantragten Förderung den Schwellenwert von 100.000 Euro überschreiten.

## 5. Art, Umfang und Höhe der Zuwendung

5.1 Für die Förderung von Innovationsassistenten

5.1.1 Pro Unternehmen kann die Beschäftigung von bis zu zwei Absolventen für je 24 Monate gefördert werden. Für Existenzgründer erhöht sich die Zahl der zu fördernden Absolventen auf vier, wenn die Gründung nicht länger als 60 Monate zurückliegt. Es können nicht mehr als zwei Assistenten gleichzeitig gefördert werden. Die Zahl der (geförderten) Absolventen kann sich erhöhen, wenn die einzelnen Förderungszeiträume nicht ausgeschöpft wurden und der restliche Förderungszeitraum nicht weniger als sechs Monate beträgt. Eine erneute Antragstellung ist möglich, wenn mindestens 24 Monate nach dem letzten Förderzeitraum vergangen sind.

5.1.2 Die Förderung besteht aus einem Zuschuss für die

Absolventen in Höhe von 50 %, höchstens jedoch je Absolvent im ersten Jahr	20.000 Euro
--	-------------

Absolventen in Höhe von 40 %, höchstens jedoch je Absolvent im zweiten Jahr	10.000 Euro
---	-------------

des lohn- oder einkommensteuerpflichtigen Bruttogehaltes ohne Sonderzahlungen.

5.2 Für die Förderung des Wissenstransfers

Die Zuwendung beträgt bis zu 50 % der zuwendungsfähigen Beratungs- oder Schulungsausgaben, höchstens 25.000 Euro pro antragsberechtigtes Unternehmen und Jahr. Die zuwendungsfähigen Ausgaben sind die zur Erfüllung des Zuwendungszwecks notwendigen, tatsächlich gezahlten Ausgaben durch das beratene/geschulte Unternehmen. Sachleistungen können nicht als zuwendungsfähig anerkannt werden.

5.3 Die Förderung wird als projektgebundene Zuwendung im Wege der Anteilfinanzierung gewährt.

## 6. Verfahren

6.1 Die Förderung wird auf schriftlichen und formgebundenen Antrag gewährt. Anträge sind in dreifacher Ausfertigung nach einer Erstberatung durch die ZukunftsAgentur Brandenburg GmbH zu richten an:

InvestitionsBank des Landes Brandenburg  
Steinstraße 104 - 106  
14480 Potsdam.

Die Antragsunterlagen sind bei den Geschäftsstellen der InvestitionsBank des Landes Brandenburg und der ZukunftsAgentur Brandenburg GmbH zu erhalten.

6.2 Dem Antrag sind beizufügen:

- eine Beschreibung des Unternehmenszwecks und des derzeitigen Produktions- bzw. Leistungsprogramms,
- Kopie des Handelsregistrauszuges bzw. der Gewerbeanmeldung,
- bei der Förderung von Innovationsassistenten eine detaillierte Beschreibung der zu besetzenden Stelle sowie der damit verbundenen Innovations- bzw. der Umwelt- und Marketingmaßnahme,
- eine Beschreibung der an den Assistenten gestellten Anforderungen (Anforderungsprofil) sowie Entwurf des Anstellungsvertrages in Kopie,
- bei Beratungs- und Schulungsleistungen der Entwurf des abzuschließenden Beratungs- oder Schulungsvertrages in Kopie.

6.3 Über den Antrag entscheidet die InvestitionsBank des Landes Brandenburg (Bewilligungsbehörde) auf der Grundlage der eingereichten Unterlagen und der fachlichen Stellungnahme der ZukunftsAgentur Brandenburg GmbH.

6.4 Zu beachtende Vorschriften

Bei der Förderung von Innovationsassistenten muss das zu fördernde Beschäftigungsverhältnis innerhalb von sechs Monaten nach Zugang des Zuwendungsbescheides abgeschlossen werden. Sofern innerhalb dieses Zeitraumes keine Einstellung möglich ist, kann diese Frist auf begründeten Antrag einmalig um sechs Monate verlängert werden.

Das Ministerium für Wirtschaft, die InvestitionsBank des Landes Brandenburg und die ZukunftsAgentur Brandenburg GmbH sind berechtigt, den Fortgang der Arbeiten zu kontrollieren, alle hierfür notwendigen Unterlagen einzusehen und die Einhaltung der Vorgaben zu überwachen.

Im Rahmen der Erfolgskontrolle sind insbesondere die Aspekte zukunftsorientierte Arbeitsplatzschaffung und -erhaltung, Technologietransfer, Innovationsgrad und der Bezug zu den Technologiethematen des Landestechnologiekonzeptes zu bewerten.

Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die gegebenenfalls erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die VV zu

§§ 23 und 44 LHO, soweit nicht in diesen Förderrichtlinien Abweichungen zugelassen worden sind.

Über die LHO hinaus sind die Regelungen auf der Grundlage bestehender und vorbehaltlich noch zu erlassender Vorschriften der EU für den Strukturzeitraum 2000 - 2006 zu beachten, insbesondere der Auszahlungs- und Abrechnungsverfahren.

Abweichend von den Verwaltungsvorschriften zu § 44 LHO wird bestimmt:

- a) Zuwendungs(teil)beträge dürfen nur unter Vorlage von Nachweisen über die im Rahmen des Zuwendungszwecks tatsächlich getätigten Ausgaben gemäß VV Nr. 7 zu § 44 LHO ausgezahlt werden.
- b) Ein letzter Teilbetrag von 5 % der Gesamtzuwendung darf darüber hinaus erst gezahlt werden, wenn der Zuwendungsempfänger den Verwendungsnachweis gemäß Nummer 6 der Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-P) vollständig und in prüffähiger Form vorgelegt hat.

Bei den Zuwendungen handelt es sich um Subventionen im Sinne von § 264 des Strafgesetzbuches (StGB). Gemäß dem Brandenburgischen Subventionengesetz vom 11. November 1996 (GVBl. I S. 306) gelten für Leistungen nach Landesrecht, die Subventionen im Sinne des § 264 StGB sind, die §§ 2 bis 6 des Gesetzes gegen missbräuchliche Inanspruchnahme von Subventionen (Bundesgesetz) vom 29. Juli 1976 (BGBl. I S. 2034).

## 7. In-Kraft-Treten

Diese Richtlinie tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2002 in Kraft und gilt bis zum 31. Dezember 2002.

### **Richtlinie des Ministeriums für Wirtschaft zur Förderung von Technologie- und Entwicklungsvorhaben auf dem Gebiet der Produkt- und Verfahrensinnovation im Land Brandenburg**

Vom 25. Januar 2002

#### 1. **Zweck und Rechtsgrundlagen**

- 1.1 Das Land Brandenburg gewährt nach Maßgabe dieser Richtlinie auf der Grundlage des Operationellen Programms (OP) für den Zeitraum 2000 - 2006 unter Beachtung der jeweils geltenden einschlägigen Bestimmungen aus den EU-Verordnungen, insbesondere der VO (EG) Nr. 1260/1999, der §§ 23 und 44 der Landeshaushaltsordnung (LHO) und der dazu ergangenen Ver-

waltungsvorschriften sowie des jeweils gültigen Rahmenplanes der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“ (GA) zur Verbesserung der Innovationsfähigkeit der Unternehmen und der Marktchancen durch die Entwicklung neuer Produkte und Verfahren im Lande Brandenburg Zuwendungen für Vorhaben, die von wesentlicher wirtschaftlicher Bedeutung sind und ohne öffentliche Mittel, auf Grund des hohen finanziellen und technischen Risikos, nicht oder nur erheblich verzögert durchgeführt werden können.

- 1.2 Ein Anspruch des Antragstellers auf Gewährung der Zuwendung besteht nicht, vielmehr entscheidet das Ministerium für Wirtschaft nach pflichtgemäßem Ermessen im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

## 2. **Gegenstand der Förderung**

Eine Förderung kann für

- Entwicklungs- und Innovationsvorhaben,
- Pilot- oder Demonstrationsvorhaben und
- Schutzrechte

gewährt werden.

### 2.1 Entwicklungs- und Innovationsvorhaben

Entwicklungs- und Innovationsvorhaben werden von Unternehmen allein oder unter Inanspruchnahme von Leistungen Dritter in Brandenburg (z. B. Anwendung von Forschungs- und Entwicklungsergebnissen bzw. Erfahrungen anderer Art) mit dem Ziel der wirtschaftlichen Verwertung durchgeführt.

### 2.2 Pilot- und Demonstrationsvorhaben

Pilot- und Demonstrationsvorhaben werden von Unternehmen allein oder unter Inanspruchnahme von Leistungen Dritter in Brandenburg durchgeführt.

Die Pilot- und Demonstrationsvorhaben umfassen die Planung, den Bau, den Betrieb sowie die Erprobung technischer Funktionsfähigkeit und wirtschaftlicher Optimierung von Anlagen oder Verfahren.

## 3. **Zuwendungsempfänger**

Antragsberechtigt sind kleine und mittlere Unternehmen (KMU) der gewerblichen Wirtschaft im Sinne des Umsatzsteuerrechtes (für Schutzrechte auch natürliche Personen), die ihren Sitz bzw. ihre Produktionsstätte in Brandenburg haben.

### 3.1 Vorrangig gefördert werden:

Projekte insbesondere des produzierenden Gewerbes oder der produktionsnahen Dienstleistung vor allem in den folgenden Technologiefeldern:

- Produktionstechnologie
- Mikrotechnologie
- Biotechnologie
- Managementmethoden
- Werkstofftechnologie
- Software.

3.2 Kleine und mittlere Unternehmen sind Unternehmen, die

- weniger als 250 Personen beschäftigen,
- einen Jahresumsatz von höchstens 40 Millionen Euro oder eine Jahresbilanzsumme von höchstens 27 Millionen Euro haben und
- die das im folgenden Absatz definierte Unabhängigkeitskriterium erfüllen.

Als unabhängig gelten Unternehmen, die nicht zu 25 % oder mehr des Kapitals oder der Stimmanteile im Besitz von einem oder von mehreren Unternehmen gemeinsam stehen, welche die Definition der KMU bzw. der kleinen Unternehmen nicht erfüllen. Dieser Schwellenwert kann überschritten werden:

- wenn das Unternehmen im Besitz von öffentlichen Beteiligungsgesellschaften, Risikokapitalgesellschaften oder institutionellen Anlegern steht und diese weder einzeln noch gemeinsam eine Kontrolle über das Unternehmen ausüben;
- wenn aufgrund der Kapitalstreuung nicht ermittelt werden kann, wer die Anteile hält, und das Unternehmen erklärt, dass es nach bestem Wissen davon ausgehen kann, dass es nicht zu 25 % oder mehr seines Kapitals im Besitz von einem oder mehreren Unternehmen gemeinsam steht, die die Definition der KMU bzw. der kleinen Unternehmen nicht erfüllen.

Zur Berechnung der aufgeführten Schwellenwerte müssen die Zahlen des jeweiligen Unternehmens sowie alle Unternehmen, von denen es direkt oder indirekt 25 % oder mehr des Kapitals oder der Stimmanteile hält, addiert werden.

3.3 Soweit eine Förderung aus Mitteln der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“ in Betracht kommt, gilt:

Ein Vorhaben kann gefördert werden, wenn es geeignet ist, durch Schaffung von zusätzlichen Einkommensquellen das Gesamteinkommen in dem jeweiligen Wirtschaftsraum unmittelbar und auf Dauer nicht unwesentlich zu erhöhen (Primäreffekt gemäß Ziffer 2.1 des jeweils gültigen Rahmenplanes der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“, Teil II) und nicht in folgenden Branchen durchgeführt wird:

- Land- und Forstwirtschaft, Fischerei, soweit nicht Verarbeitung;
- Bergbau, Abbau von Sand, Kies, Ton, Steinen und vergleichbare Zweige der Urproduktion;

- Energie- und Wasserversorgung, außer Kraftwerken und Wasserversorgungsanlagen, die überwiegend dem betrieblichen Eigenbedarf dienen;
- Baugewerbe;
- Einzelhandel, soweit nicht Versandhandel;
- Transport- und Lagergewerbe;
- Krankenhäuser, Kliniken, Sanatorien oder ähnliche Einrichtungen.

Es gilt Ziffer 3 des jeweils gültigen Rahmenplans der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“, Teil II.

**4. Zuwendungsvoraussetzungen**

Vorhaben können nur gefördert werden, wenn sie hinreichend konkretisiert sind, ein verwertbares und neues oder neuartiges Produkt oder Verfahren zur Markteinführung entwickelt wird oder ein Verfahren in den Produktionsprozess eingeführt werden soll.

Die Weiterentwicklung von bereits auf dem Markt befindlichen Produkten und Verfahren kann gefördert werden, wenn dies zu neuen oder neuartigen Produkten oder Verfahren führt. Die Förderung kann auch die Markteinführung bzw. Produktionsaufnahme und Schutzrechte umfassen.

Ein Produkt oder ein Verfahren gilt als neu, wenn der relevante Markt ein annähernd gleichwertiges Produkt oder Verfahren noch nicht anbietet oder ein gleichartiges Verfahren noch nicht entwickelt worden ist. Der Neuigkeitscharakter ist durch geeignete und kommentierte Marktrecherchen zu belegen.

Das Vorhaben muss technologisch durchführbar sein und mittelfristig einen wirtschaftlichen Nutzen erwarten lassen.

Das Vorhaben ist in Brandenburg durchzuführen. Der erforderliche Aufwand für das Projekt im Verhältnis zu den Finanzierungsmöglichkeiten des Unternehmens muss so erheblich sein, dass eine Durchführung ohne öffentliche Förderung nicht oder nur erheblich verzögert zu erwarten ist.

Der Antragsteller muss die Gewähr bieten, dass er zur Durchführung des Projektes in der Lage ist.

**5. Art, Umfang und Höhe der Zuwendung**

Die Zuwendungen erfolgen als nicht rückzahlbare Zuschüsse zur Projektförderung im Wege der Anteilfinanzierung. Die Höhe der Zuwendung wird in jedem Einzelfall festgelegt und beträgt

bis zu 75 % der zuwendungsfähigen Kosten zur Förderung industrieller Forschung,

bis zu 50 % der zuwendungsfähigen Kosten zur Umsetzung der Erkenntnisse in vorwettbewerblichen Entwicklungen.

Umfasst die FuE-Tätigkeit sowohl industrielle Forschung als auch vorwettbewerbliche Entwicklung, so darf die zulässige Beihilfeintensität das gewogene Mittel für die in beiden Forschungsarten zulässigen Beihilfeintensitäten in der Regel nicht überschreiten. Die Förderhöchstsumme beträgt 200.000 Euro.

Nach Maßgabe des Zuwendungsbescheides und der Nebenbestimmungen dürfen nur die durch das Vorhaben verursachten notwendigen, angemessenen und nachzuweisenden Selbstkosten abgerechnet werden, die bei wirtschaftlicher Betriebsführung im Bewilligungszeitraum entstanden sind. Übersteigen die tatsächlichen Selbstkosten des Vorhabens den Selbstkostenhöchstbetrag, so hat der Zuwendungsempfänger den Mehrbetrag selbst zu tragen.

Die Selbstkosten sind unter Beachtung der zum Zeitpunkt der Erteilung des Zuwendungsbescheides geltenden Fassung der Leitsätze für die Preisermittlung bei öffentlichen Aufträgen (LSP) zu ermitteln.

Folgende vorhabenbezogene Einzelkosten sind zuwendungsfähig:

- Materialkosten,
- FuE-Fremdleistungen,
- Personalkosten, ermittelt als lohnsteuerpflichtige Bruttolöhne und -gehälter (ohne Umsatz- oder gewinnabhängige sowie andere üblicherweise nicht monatlich gezahlte Lohn- und Gehaltsbestandteile): bei ohne feste Entlohnung tätigen Unternehmen können Personaleinzelkosten entsprechend dem Gehalt eines vergleichbaren Mitarbeiters berücksichtigt werden,
- unbedingt erforderliche Reisekosten (ohne Beschaffungsfahrten),
- Anschaffungs- bzw. Herstellkosten vorhabenspezifischer Anlagen,
- sonstige unmittelbare Vorhabenkosten (Leistungen Dritter, die nicht FuE-Leistungen sind), Kosten für Schutzrechte.

Die übrigen durch das Vorhaben verursachten Kosten werden pauschal durch einen Zuschlag von 80 % auf die Personaleinzelkosten abgegolten.

Es dürfen nur produktive Stunden, und zwar nicht mehr als 160 Stunden pro Monat, abgerechnet werden.

Nicht zuwendungsfähige Kosten sind insbesondere:

- kalkulatorische Zinsen,
- die Gewerbeertragssteuer,
- kalkulatorische Kosten für Einzelwagnisse,
- Kosten der freien Forschung und Entwicklung,
- der kalkulatorische Gewinn,

- Kosten für Baumaßnahmen und Grunderwerbskosten.

Der Zuwendungsempfänger hat für die im Vorhaben beschafften oder hergestellten Gegenstände ihm zustehende Investitionszulagen in Anspruch zu nehmen.

Die Zuwendung verringert sich anteilig gemäß geltender Investitionszulage.

## 6. Sonstige Zuwendungsbestimmungen

Der Zuwendungsgeber ist berechtigt, über das Vorhaben folgende Angaben bekannt zu geben:

- Thema und Zweck des Vorhabens,
- Zuwendungsempfänger und ausführende Stelle,
- den für die Durchführung des Vorhabens verantwortlichen Projektleiter,
- Bewilligungszeitraum,
- Höhe der Zuwendung und Eigenbeteiligung des Zuwendungsempfängers,
- Anzahl der erhaltenen bzw. neu eingerichteten Arbeitsplätze.

Der Zuwendungsempfänger ist verpflichtet, das Ergebnis in seinen wesentlichen Teilen innerhalb von zwölf Monaten nach Abschluss des Vorhabens auf geeignete Weise den fachlich interessierten Stellen im Land Brandenburg zugänglich zu machen bzw. auf Fachkongressen vorzustellen oder in angemessener Weise zu veröffentlichen (z. B. Fachzeitschriften).

Bei Veröffentlichungen ist der Zuwendungsempfänger verpflichtet, an deutlich sichtbarer Stelle folgenden Hinweis aufzunehmen: „Das diesem Bericht zugrunde liegende Vorhaben wurde mit Mitteln des Ministeriums für Wirtschaft des Landes Brandenburg und der EU gefördert. Die Verantwortung für den Inhalt der Veröffentlichung liegt beim Autor.“

Der Zuwendungsgeber erhält von allen Veröffentlichungen ein Belegexemplar und ist berechtigt, eine Kurzfassung des Vorhabensergebnisses gesondert zu veröffentlichen.

## 7. Verfahren

### 7.1 Antragsverfahren

Anträge sind in dreifacher Ausfertigung nach einer Erstberatung durch die ZukunftsAgentur Brandenburg GmbH zu richten an:

InvestitionsBank des Landes Brandenburg  
Steinstraße 104 - 106  
14480 Potsdam.

Die Antragsunterlagen sind bei den Geschäftsstellen der

InvestitionsBank des Landes Brandenburg und der ZukunftsAgentur Brandenburg GmbH zu beziehen.

7.2 Bewilligungsverfahren

Über den Antrag entscheidet die InvestitionsBank des Landes Brandenburg (Bewilligungsbehörde) auf der Grundlage der eingereichten Unterlagen und der fachlichen Stellungnahme der ZukunftsAgentur Brandenburg GmbH im Einvernehmen mit dem Ministerium für Wirtschaft.

Mit der Maßnahme gemäß den Nummern 2.1 und 2.2 darf erst nach Zugang des Zuwendungsbescheides begonnen werden.

Wird eine Zuwendung bewilligt, erhält der Antragsteller einen Zuwendungsbescheid mit Nebenbestimmungen. Die Nebenbestimmungen regeln verbindlich alle Rechte und Pflichten des Zuwendungsempfängers, u. a. hinsichtlich der Berichtspflichten, der Zahlungsmodalitäten und der Verwendungsnachweise sowie seiner Prüfung.

7.3 Zu beachtende Vorschriften

Die InvestitionsBank des Landes Brandenburg, die ZukunftsAgentur Brandenburg GmbH und das Ministerium für Wirtschaft sind berechtigt, den Fortgang der Arbeiten zu kontrollieren, alle hierfür notwendigen Unterlagen einschließlich Niederschriften über Material und Arbeitsaufwand einzusehen und die Einhaltung der Vorgaben zu überwachen.

Im Rahmen der Erfolgskontrolle sind insbesondere die Aspekte zukunftsorientierte Arbeitsplatzschaffung und -erhaltung, Technologietransfer, Innovationsgrad und der Bezug zu den Technologiethematen des Landestechnologiekonzeptes zu bewerten.

Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die gegebenenfalls erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die VV zu §§ 23 und 44 LHO, soweit nicht in dieser Förderrichtlinie Abweichungen zugelassen worden sind.

Über die LHO hinaus sind die Regelungen auf der Grundlage bestehender und vorbehaltlich noch zu erlassender Vorschriften der EU für den Strukturzeitraum 2000 - 2006 zu beachten, insbesondere der Auszahlungs- und Abrechnungsverfahren.

7.4 Abweichend von den Verwaltungsvorschriften zu § 44 LHO wird bestimmt:

a) Zuwendungs(teil)beträge dürfen nur unter Vorlage von Nachweisen über die im Rahmen des Zuwendungszwecks tatsächlich getätigten Ausgaben gemäß VV Nr. 7 zu § 44 LHO ausgezahlt werden.

b) Ein letzter Teilbetrag von 5 % der Gesamtzuwendung darf darüber hinaus erst gezahlt werden, wenn der Zuwendungsempfänger den Verwendungsnachweis gemäß Nummer 6 der Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-P) vollständig und in prüffähiger Form vorgelegt hat.

7.5 Bei den Zuwendungen handelt es sich um Subventionen im Sinne von § 264 des Strafgesetzbuches (StGB). Gemäß dem Brandenburgischen Subventionsgesetz vom 11. November 1996 (GVBl. I S. 306) gelten für Leistungen nach Landesrecht, die Subventionen im Sinne des § 264 StGB sind, die §§ 2 bis 6 des Gesetzes gegen missbräuchliche Inanspruchnahme von Subventionen (Bundesgesetz) vom 29. Juli 1976 (BGBl. I S. 2034).

8. In-Kraft-Treten

Diese Richtlinie tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2002 in Kraft und gilt bis zum 31. Dezember 2002.

**Richtlinie des Ministeriums für Wirtschaft zur Förderung des wirtschaftsbezogenen Technologietransfers und technologieorientierter Existenzgründungen**

Vom 25. Januar 2002

1. **Zuwendungszweck, Rechtsgrundlagen**

1.1 Ein funktionierender Technologietransfer sowie die Gründung technologieorientierter Unternehmen sind für die wirtschaftliche Entwicklung des Landes Brandenburg von wesentlicher Bedeutung. Das Land Brandenburg gewährt nach Maßgabe dieser Richtlinie auf der Grundlage des Operationellen Programms (OP) für den Zeitraum 2000 - 2006 unter Beachtung der jeweils geltenden einschlägigen Bestimmungen aus den EU-Verordnungen, insbesondere der VO (EG) Nr. 1260/1999, der §§ 23 und 44 der Landeshaushaltsordnung (LHO) und der dazu ergangenen Verwaltungsvorschriften Zuwendungen für spezielle Maßnahmen des Technologietransfers und der Initiierung und Begleitung technologieorientierter Existenzgründungen.

Unter Technologietransfer wird ein organisierter Know-how-Austausch zwischen einem Technologiegeber und einem Technologienehmer verstanden. Der Technologiegeber kann dabei aus der Wissenschaft oder Wirtschaft stammen, der Technologienehmer ist in der Regel ein kleines oder mittleres Unternehmen der gewerblichen Wirtschaft. Die Förderung der Initiierung und Begleitung technologieorientierter Existenzgründungen betrifft dabei die Phasen Vorbereitung, Gründung und Festigung technologieorientierter Unternehmen.

1.2 Ein Rechtsanspruch des Antragstellers auf Gewährung der Zuwendung besteht nicht, vielmehr entscheidet die Bewilligungsbehörde nach pflichtgemäßem Ermessen im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel. Bei der Ausübung des pflichtgemäßen Ermessens werden die relevanten Festlegungen des Landesinnovationskonzeptes berücksichtigt.

## 2. Gegenstand der Förderung

2.1 Gefördert werden können Vorhaben,

2.1.1 die den Technologietransfer zwischen Brandenburger Wissenschaftseinrichtungen und Brandenburger Unternehmen initiieren und begleiten helfen. Derartige Vorhaben sollen darauf abzielen, bei Unternehmen des Landes Brandenburg deren Wettbewerbs- und Innovationsfähigkeit zu stärken. Es werden insbesondere Verbünde von Transferstellen gefördert, die vom Zuwendungsempfänger koordiniert werden;

2.1.2 die darauf abzielen, technologieorientierten Existenzgründern oder technologieorientierten Jungunternehmen bei der Gründung geeignete Startbedingungen zu schaffen. Die Startbedingungen können sich dabei auf die räumliche Gründungsumgebung wie bei Technologiezentren oder auf die Schaffung inhaltlicher Gründungsvoraussetzungen beziehen.

## 3. Zuwendungsempfänger

Zuwendungsempfänger können nicht auf Gewinn ausgerichtete Einrichtungen, vorrangig Technologiezentren und Technologieberatungsstellen im Land Brandenburg sein, deren wesentliche Aufgabe darin besteht, den Technologietransfer in die Wirtschaft zu unterstützen und/oder technologieorientierte Existenzgründungen anzuregen und zu begleiten.

## 4. Zuwendungsvoraussetzungen

4.1 Zuwendungsvoraussetzungen

Eignung des Vorhabenträgers in dem relevanten Bereich, die durch Erfahrungen in der Vergangenheit nachgewiesen werden muss, insbesondere Aspekte der Erhaltung und Schaffung zukunftsorientierter Arbeitsplätze, des Technologietransfers, der Stärkung der Innovationsfähigkeit in Brandenburger Unternehmen.

4.2 Weitere Zuwendungsvoraussetzungen zu Nummer 2.1.1

Vorhaben, die den Technologietransfer zwischen Brandenburger Wissenschaftseinrichtungen und Brandenburger Unternehmen initiieren und begleiten, zeichnen sich durch folgende Eigenschaften aus:

- fachlich umfassende Beratungsangebote für technologieorientierte Unternehmen,

- Integration in eine landesweite Entwicklungskonzeption.

4.3 Weitere Zuwendungsvoraussetzungen zu Nummer 2.1.2

Vorhaben können nur bei solchen Vorhabenträgern gefördert werden, die folgende Voraussetzungen erfüllen:

- Angebot umfassender Beratungs- und Serviceleistungen für die Zielgruppe,
- Integration in ein regionales Netzwerk mit Forschungs- und Bildungseinrichtungen, Betrieben, Zuwendungsgebern und Finanzinstituten,
- Bestandteil einer regionalen oder überregionalen Entwicklungskonzeption.

## 5. Art, Umfang und Höhe der Zuwendung

5.1 Art

Die Zuwendung wird zur Projektförderung als Anteilfinanzierung in Form des zweckgebundenen Zuschusses gewährt.

5.2 Umfang und Höhe der Zuwendung

Die Höhe der Zuwendung wird in jedem Einzelfall festgelegt und beträgt bis zu 75 % der zuwendungsfähigen Ausgaben. Darüber hinaus kann ausnahmsweise in ausgewählten Modellprojekten von besonderem Landesinteresse eine höhere Förderquote in Betracht kommen.

Zuwendungsfähig sind:

- Personalausgaben des Antragstellers (maximal 90.000 Euro), ermittelt als lohnsteuerpflichtige Bruttogehälter (ohne umsatz- oder gewinnabhängige sowie andere üblicherweise nicht monatlich gezahlte Lohn- und Gehaltsbestandteile) zuzüglich 30 % Personalnebenkosten,
- spezifische Qualifizierungsmaßnahmen für die technologieorientierten Existenzgründer bzw. der am Technologietransfer Beteiligten,
- Sachausgaben,
- vertraglich vereinbarte Entgelte an Dritte, die dem Zuwendungszweck dienen,
- bis 15.000 Euro für investive Maßnahmen.

Die Höhe der Zuwendung darf p. a. 100.000 Euro nicht überschreiten; im Falle von Technologiezentren p. a. 150.000 Euro. Bei Transferstellenverbänden gilt die Förderhöchstgrenze für jede beteiligte Transferstelle.

## 6. Sonstige Zuwendungsbestimmungen

6.1 Nicht gefördert werden Vorhaben,

- die öffentlichen Interessen entgegenstehen,
- die vollständig im Auftrag eines Dritten durchge-

- führt werden oder die ganz von einem Dritten bezahlt werden,  
 - bei denen vor Bewilligung der Zuwendung begonnen wurde (Erteilung von Liefer- und Leistungsverträgen gilt als Beginn).

6.2 Ein Antrag auf vorzeitigen förderunschädlichen Maßnahmebeginn kann bei der Bewilligungsbehörde gestellt werden.

6.3 Innerhalb von sechs Monaten nach Bescheiderteilung ist mit der geförderten Maßnahme zu beginnen und dies der Bewilligungsbehörde anzuzeigen.

6.4 Bei den Zuwendungen handelt es sich um Subventionen im Sinne von § 264 des Strafgesetzbuches (StGB). Gemäß dem Brandenburgischen Subventionsgesetz vom 11. November 1996 (GVBl. I S. 306) gelten für Leistungen nach Landesrecht, die Subventionen im Sinne des § 264 StGB sind, die §§ 2 bis 6 des Gesetzes gegen missbräuchliche Inanspruchnahme von Subventionen vom 29. Juli 1976 (BGBl. I S. 2034).

In den Antragsformblättern sind die entscheidenden subventionsrechtlichen Tatsachen im Sinne des § 264 StGB zu benennen.

## 7. Verfahren

### 7.1 Antragsverfahren

Die Förderung wird auf schriftlichen und formgebundenen Antrag gewährt. Anträge sind in dreifacher Ausfertigung nach einer Erstberatung durch die ZukunftsAgentur Brandenburg GmbH (ZAB) zu richten an:

InvestitionsBank des Landes Brandenburg  
 Steinstraße 104 - 106  
 14480 Potsdam.

Die Antragsunterlagen sind bei den Geschäftsstellen der InvestitionsBank des Landes Brandenburg und der ZukunftsAgentur Brandenburg GmbH zu erhalten.

### 7.2 Bewilligungsverfahren

Über den Antrag entscheidet die InvestitionsBank des Landes Brandenburg (Bewilligungsbehörde) auf der Grundlage der eingereichten Unterlagen und der fachlichen Stellungnahme der ZukunftsAgentur Brandenburg GmbH.

### 7.3 Anforderungs- und Auszahlungsverfahren

Zuwendungen werden frühestens ausgezahlt, wenn der Zuwendungsbescheid bestandskräftig ist und ein Mittelabruf eingereicht wurde.

### 7.4 Verwendungsnachweisverfahren

Das Ministerium für Wirtschaft, die InvestitionsBank des Landes Brandenburg und die ZukunftsAgentur Brandenburg GmbH sind berechtigt, den Fortgang der Arbeiten zu beobachten, alle hierfür notwendigen Unterlagen einzusehen und die Einhaltung der Vorgaben zu überwachen.

Im Rahmen der Erfolgskontrolle sind insbesondere die Aspekte zukunftsorientierte Arbeitsplatzschaffung und -erhaltung, Technologietransfer, Innovationsgrad und der Bezug zu den Technologiethematen des Landesinnovationskonzeptes zu bewerten.

Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die gegebenenfalls erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die VV zu §§ 23 und 44 LHO, soweit nicht in diesen Förderrichtlinien Abweichungen zugelassen worden sind.

Über die LHO hinaus sind die Regelungen auf der Grundlage bestehender und vorbehaltlich noch zu erlassender Vorschriften der EU für den Strukturzeitraum 2000 - 2006 zu beachten, insbesondere der Auszahlungs- und Abrechnungsverfahren.

Abweichend von den Verwaltungsvorschriften zu § 44 LHO wird bestimmt:

- a) Zuwendungs(teil)beträge dürfen nur unter Vorlage von Nachweisen über die im Rahmen des Zuwendungszwecks tatsächlich getätigten Ausgaben gemäß VV Nr. 7 zu § 44 LHO ausgezahlt werden.
- b) Ein letzter Teilbetrag von 5 % der Gesamtzuwendung darf darüber hinaus erst gezahlt werden, wenn der Zuwendungsempfänger den Verwendungsnachweis gemäß Nummer 6 der Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-P) vollständig und in prüffähiger Form vorgelegt hat.

## 8. In-Kraft-Treten

Diese Richtlinie tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2002 in Kraft und gilt bis zum 31. Dezember 2002.

**Richtlinie des Ministeriums für Wirtschaft  
des Landes Brandenburg zum Förderprogramm  
„Zuschüsse zur Förderung der Informations- und  
Kommunikationstechnologien“ (IuK)**

Vom 25. Januar 2002

**1. Zuwendungszweck, Rechtsgrundlagen**

1.1 Das Land Brandenburg gewährt nach Maßgabe dieser Richtlinie auf der Grundlage des Operationellen Programms (OP) für den Zeitraum 2000 - 2006 unter Beachtung der jeweils geltenden einschlägigen Bestimmungen aus den EU-Verordnungen, insbesondere der VO (EG) Nr. 1260/1999, der §§ 23 und 44 der Landeshaushaltsordnung (LHO) und der dazu ergangenen Verwaltungsvorschriften sowie des jeweils gültigen Rahmenplanes der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“ (GA) Zuwendungen an kleine und mittlere Unternehmen (KMU) für Vorhaben zur Entwicklung, Einführung und Anwendung moderner IuK-Technologien im Land Brandenburg, wenn sie von wesentlicher wirtschaftlicher Bedeutung für das Land sind und wegen des hohen finanziellen und technischen Risikos ohne öffentliche Mittel nicht oder nur erheblich verzögert realisiert werden könnten.

Ziel ist die Erhöhung der Innovationsfähigkeit sowie die Verbesserung der Marktchancen der Brandenburger KMU.

1.2 Ein Rechtsanspruch auf Gewährung der Zuwendung besteht nicht, vielmehr entscheidet das Ministerium für Wirtschaft nach pflichtgemäßem Ermessen im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

**2. Gegenstand der Förderung**

Eine Förderung kann für

- Entwicklungs- und Innovationsvorhaben
- Pilot- oder Demonstrationsvorhaben

im Bereich der Informations- und Kommunikationstechnologien gewährt werden.

2.1 Entwicklungs- und Innovationsvorhaben

Entwicklungs- und Innovationsvorhaben werden von Unternehmen in Brandenburg allein oder unter Inanspruchnahme von Leistungen Dritter (z. B. Anwendung von Forschungs- und Entwicklungsergebnissen bzw. Erfahrungen anderer Art) mit dem Ziel der wirtschaftlichen Verwertung durchgeführt.

2.2 Pilot- und Demonstrationsvorhaben

Pilot- und Demonstrationsvorhaben werden von Unternehmen in Brandenburg allein oder unter Inanspruchnahme von Leistungen Dritter durchgeführt.

Die Pilot- und Demonstrationsvorhaben umfassen die Planung, den Bau, den Betrieb sowie die Erprobung der Funktionsfähigkeit und wirtschaftliche Optimierung von neuartigen IuK-Technologien.

2.3 Vorrangig gefördert werden:

Projekte insbesondere des produzierenden Gewerbes oder der produktionsnahen Dienstleistung zur Entwicklung und Anwendung moderner innovativer IuK-Technologien in der Wirtschaft, vor allem Projekte zur Einführung und Weiterentwicklung folgender Technologien:

- wissensbasierte Informationssysteme für Wirtschaft und Tourismus
- Telematikanwendungen (z. B. Telekooperation)
- Anwendungen in innovativen Netzen
- Multimedia-Technologien
- innovative Medientechnologien (u. a. neuartige Methoden der Bildverarbeitung)
- Datenschutz und Datensicherheit.

Entwicklungsvorhaben aus dem Softwarebereich können auch gefördert werden, wenn das Ergebnis in technischen Prozessen zum Einsatz gelangt oder wenn es einer rechnergestützten Programmerstellung bzw. Systementwicklung dient.

2.4 Nicht gefördert werden:

- alleiniger Kauf von Standardsoftware
- routinemäßige Datenbanken unter MS DOS, WINDOWS, UNIX usw.

**3. Zuwendungsempfänger**

3.1 Antragsberechtigt sind KMU der gewerblichen Wirtschaft im Sinne des Gewerbesteuergesetzes, die ihren Sitz oder eine Produktionsstätte in Brandenburg haben.

3.2 Soweit eine Förderung aus Mitteln der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“ (GA) in Betracht kommt, gilt:

Ein Vorhaben kann gefördert werden, wenn es geeignet ist, durch Schaffung von zusätzlichen Einkommensquellen das Gesamteinkommen in dem jeweiligen Wirtschaftsraum unmittelbar und auf Dauer nicht unwesentlich zu erhöhen (Primäreffekt gemäß Ziffer 2.1 des jeweils gültigen Rahmenplanes der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“, Teil II) und nicht in folgenden Branchen durchgeführt wird:

- Land- und Forstwirtschaft, Fischerei, soweit nicht Verarbeitung,
- Bergbau, Abbau von Sand, Kies, Ton, Steinen und vergleichbare Zweige der Urproduktion,
- Energie- und Wasserversorgung, außer Kraftwerken und Wasserversorgungsanlagen, die überwiegend dem betrieblichen Eigenbedarf dienen,
- Baugewerbe,

- Einzelhandel, soweit nicht Versandhandel,
- Transport- und Lagergewerbe,
- Krankenhäuser, Kliniken, Sanatorien oder ähnliche Einrichtungen.

Es gilt Ziffer 3 des jeweils gültigen Rahmenplans der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“, Teil II.

**3.3 Kleine und mittlere Unternehmen (KMU) sind Unternehmen, die**

- weniger als 250 Personen beschäftigen,
- einen Jahresumsatz von höchstens 40 Millionen Euro oder eine Jahresbilanzsumme von höchstens 27 Millionen Euro haben und
- die das im folgenden Absatz definierte Unabhängigkeitskriterium erfüllen.

Als unabhängig gelten Unternehmen, die nicht zu 25 % oder mehr des Kapitals oder der Stimmanteile im Besitz von einem oder von mehreren Unternehmen gemeinsam stehen, welche die Definition der KMU bzw. der kleinen Unternehmen nicht erfüllen. Dieser Schwellenwert kann in zwei Fällen überschritten werden:

- wenn das Unternehmen im Besitz von öffentlichen Beteiligungsgesellschaften, Risikogesellschaften oder institutionellen Anlegern steht und diese weder einzeln noch gemeinsam Kontrolle über das Unternehmen ausüben;
- wenn auf Grund der Kapitalstreuung nicht ermittelt werden kann, wer die Anteile hält, und das Unternehmen erklärt, dass es nach bestem Wissen davon ausgehen kann, dass es nicht zu 25 % oder mehr seines Kapitals im Besitz von einem oder von mehreren Unternehmen gemeinsam steht, die die Definition der KMU bzw. der kleinen Unternehmen nicht erfüllen.

Zur Berechnung der aufgeführten Schwellenwerte müssen die Zahlen des jeweiligen Unternehmens sowie alle Unternehmen, von denen es direkt oder indirekt 25 % oder mehr des Kapitals oder der Stimmanteile hält, addiert werden.

**3.4 Unternehmen, die keine Betriebsstätte im Land Brandenburg haben, können in Verbundvorhaben mitarbeiten. Allerdings erhalten sie keine direkte Förderung aus diesem Programm.**

Vorrangig gefördert werden Verbundprojekte mit Berliner Unternehmen oder Forschungseinrichtungen.

Bei diesen Projekten erfolgt die Förderung der Partner durch das jeweilige Sitzland.

**4. Zuwendungsvoraussetzungen**

Vorhaben können nur gefördert werden, wenn sie hin-

reichend konkretisiert sind, ein verwertbares und neues oder neuartiges Produkt/Technologie zur Markteinführung entwickelt wird oder eine Technologie in den Produktionsprozess eingeführt werden soll.

Die Weiterentwicklung von bereits auf dem Markt befindlichen Produkten/Technologien kann gefördert werden, wenn dies zu neuen oder neuartigen Produkten/Technologien führt. Die Förderung kann auch die Markteinführung einer neuen Technologie einschließen.

Ein Produkt oder eine Technologie gilt als neu, wenn der relevante Markt ein annähernd gleichwertiges Produkt/Technologie noch nicht anbietet oder eine gleichartige Technologie noch nicht entwickelt worden ist. Der Neuigkeitscharakter ist durch geeignete und kommentierte Marktrecherchen zu belegen.

Das Vorhaben muss technologisch durchführbar sein und mittelfristig einen wirtschaftlichen Nutzen erwarten lassen.

Der Antragsteller muss nachvollziehbar darstellen, dass er zur Durchführung des Projektes in der Lage ist.

**5. Art, Umfang und Höhe der Zuwendung**

Die Förderung erfolgt als Projektförderung durch Gewährung einer Zuwendung für einen im Zuwendungsbescheid festgelegten Bewilligungszeitraum. Die Zuwendungen erfolgen als nicht rückzahlbare Zuschüsse im Weg der Anteilfinanzierung. Die Höhe der Zuwendung wird in jedem Einzelfall festgelegt und beträgt für ein Pilot- und Demonstrationsvorhaben bis zu 75 % der zuwendungsfähigen Kosten und höchstens 200.000 Euro. Die Laufzeit eines Vorhabens sollte zwei Jahre nicht überschreiten.

Bei Abweichungen von dieser Fördersumme ist nur die Förderung von strukturelevanten Projekten (Ziel-1-Gebiet) auf der Grundlage einer Einzelfallentscheidung durch den Minister für Wirtschaft des Landes Brandenburg möglich, die bei der Europäischen Kommission zu notifizieren und von dieser zu genehmigen ist.

Nach Maßgabe des Zuwendungsbescheides und der Nebenbestimmungen dürfen nur die durch das Vorhaben verursachten, notwendigen, angemessenen und nachzuweisenden Selbstkosten abgerechnet werden, die bei wirtschaftlicher Betriebsführung im Bewilligungszeitraum entstanden sind. Übersteigen die tatsächlichen Selbstkosten des Vorhabens den Selbstkostenhöchstbetrag, so hat der Zuwendungsempfänger den Mehrbetrag selbst zu tragen.

Die Selbstkosten sind unter Beachtung der zum Zeitpunkt der Erteilung des Zuwendungsbescheides geltenden Fassung der Leitsätze für die Preisermittlung bei öffentlichen Aufträgen (LSP) zu ermitteln.

Folgende vorhabenbezogene Einzelkosten (ohne Umsatzsteuer) sind zuwendungsfähig:

- Materialkosten,
- Forschungs- und Entwicklungsfremdleistungen (F+E-Fremdleistungen),
- Personalkosten, ermittelt als lohnsteuerpflichtige Bruttolöhne und -gehälter (ohne Umsatz- oder gewinnabhängige sowie andere üblicherweise nicht monatlich gezahlte Lohn- und Gehaltsbestandteile); bei ohne feste Entlohnung tätigen Unternehmen können Personaleinzelkosten entsprechend dem Gehalt eines vergleichbaren Mitarbeiters berücksichtigt werden,
- unbedingt erforderliche Reisekosten (ohne Beschaffungsfahrten),
- Anschaffungs- bzw. Herstellkosten vorhabenspezifischer Anlagen,
- sonstige unmittelbare Vorhabenskosten (z. B. Leistungen Dritter, die nicht F+E-Leistungen sind).

Die übrigen durch das Vorhaben verursachten Kosten werden pauschal durch einen Zuschlag von 80 % auf die Personaleinzelkosten abgegolten.

Es dürfen nur vorhabenbezogene produktive Stunden, und zwar nicht mehr als arbeitsvertraglich festgelegte Stunden pro Monat, angerechnet werden.

Nicht zuwendungsfähige Kosten sind insbesondere:

- kalkulatorische Zinsen,
- die Gewerbeertragssteuer,
- kalkulatorische Kosten für Einzelwagnisse,
- Kosten der freien Forschung und Entwicklung,
- der kalkulatorische Gewinn,
- Kosten für Baumaßnahmen und Grunderwerbskosten.

Der Zuwendungsempfänger hat für die im Vorhaben beschafften oder hergestellten Gegenstände ihm zustehende Investitionszulagen in Anspruch zu nehmen. Die Zuwendung verringert sich anteilig gemäß geltender Investitionszulage.

## 6. Sonstige Zuwendungsbestimmungen

Der Zuwendungsgeber ist berechtigt, über das Vorhaben folgende Angaben bekannt zu geben:

- Thema und Zweck des Vorhabens,
- Zuwendungsempfänger und ausführende Stelle,
- den für die Durchführung des Vorhabens verantwortlichen Projektleiter,
- Bewilligungszeitraum,
- Höhe der Zuwendung und Eigenbeteiligung des Zuwendungsempfängers,
- Anzahl der erhaltenen bzw. neu eingerichteten Arbeitsplätze.

Der Zuwendungsempfänger ist verpflichtet, das Ergebnis in seinen wesentlichen Teilen innerhalb von zwölf Monaten nach Abschluss des Vorhabens auf geeignete Weise den fachlich interessierten Stellen im Land Brandenburg zugänglich zu machen bzw. auf Fachkongressen vorzustellen oder in angemessener Weise zu veröffentlichen (z. B. Fachzeitschriften).

Bei Veröffentlichungen und Berichten ist der Zuwendungsempfänger und gegebenenfalls seine Unterauftragnehmer verpflichtet, an deutlich sichtbarer Stelle folgenden Hinweis aufzunehmen: „Das Projekt wurde mit Mitteln des Ministeriums für Wirtschaft des Landes Brandenburg und der EU gefördert. Die Verantwortung für den Inhalt der Veröffentlichung liegt beim Autor.“

Der Zuwendungsgeber erhält von allen Veröffentlichungen ein Belegexemplar und ist berechtigt, eine Kurzfassung des Vorhabensergebnisses gesondert zu veröffentlichen.

## 7. Verfahren

### 7.1 Antragsverfahren

Die Anträge sind formgebunden. Sie sind in dreifacher Ausfertigung nach einer Erstberatung durch die ZukunftsAgentur Brandenburg GmbH (ZAB) zu richten an:

InvestitionsBank des Landes Brandenburg  
Steinstraße 104 - 106  
14480 Potsdam.

Die Antragsunterlagen sind bei den Geschäftsstellen der InvestitionsBank des Landes Brandenburg und der ZukunftsAgentur Brandenburg GmbH zu beziehen.

### 7.2 Bewilligungsverfahren

Über den Antrag entscheidet die InvestitionsBank des Landes Brandenburg (Bewilligungsbehörde) auf der Grundlage der eingereichten Unterlagen und der fachlichen Stellungnahme der ZukunftsAgentur Brandenburg GmbH im Einvernehmen mit dem Ministerium für Wirtschaft.

Mit der Maßnahme gemäß den Nummern 2.1 bis 2.3 darf erst nach Zugang des Zuwendungsbescheides begonnen werden.

Wird eine Zuwendung bewilligt, erhält der Antragsteller einen Zuwendungsbescheid mit Nebenbestimmungen. Die Nebenbestimmungen regeln verbindlich die Rechte und Pflichten des Zuwendungsempfängers, u. a. hinsichtlich der Berichtspflichten, der Zahlungsmodalitäten und der Verwendungsnachweise sowie seiner Prüfung.

7.3 Zu beachtende Vorschriften

Die InvestitionsBank des Landes Brandenburg, die ZukunftsAgentur Brandenburg GmbH und das Ministerium für Wirtschaft sind berechtigt, den Fortgang der Arbeiten zu kontrollieren, alle hierfür notwendigen Unterlagen einschließlich Niederschriften über Material und Arbeitsaufwand einzusehen und die Einhaltung der Vorgaben zu überwachen.

Zur Gewährleistung einer Erfolgskontrolle sind sowohl bei der Antragstellung (Darstellung der Erfolgsaussichten) als auch im Abschlussbericht insbesondere die Aspekte zukunftsorientierte Arbeitsplatzbeschaffung und -erhaltung, Technologietransfer, Marktrelevanz und der Innovationsgrad zu bewerten.

Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die gegebenenfalls erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die VV zu §§ 23 und 44 LHO, soweit nicht in dieser Förderrichtlinie Abweichungen zugelassen worden sind.

Über die LHO hinaus sind die Regelungen auf der Grundlage bestehender und vorbehaltenlich noch zu erlassender Vorschriften der EU für den Strukturzeitraum 2000 - 2006 zu beachten, insbesondere der Auszahlungs- und Abrechnungsverfahren.

7.4 Abweichend von den Verwaltungsvorschriften zu § 44 LHO wird bestimmt:

- a) Zuwendungs(teil)beträge dürfen nur unter Vorlage von Nachweisen über die im Rahmen des Zuwendungszwecks tatsächlich getätigten Ausgaben gemäß VV Nr. 7 zu § 44 LHO ausgezahlt werden.
- b) Ein letzter Teilbetrag von 5 % der Gesamtzuwendung darf darüber hinaus erst gezahlt werden, wenn der Zuwendungsempfänger den Verwendungsnachweis gemäß Nummer 6 der Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-P) vollständig und in prüffähiger Form vorgelegt hat.

7.5 Bei den Zuwendungen handelt es sich um Subventionen im Sinne von § 264 des Strafgesetzbuches (StGB). Gemäß dem Brandenburgischen Subventionsgesetz vom 11. November 1996 (GVBl. I S. 306) gelten für Leistungen nach Landesrecht, die Subventionen im Sinne des § 264 StGB sind, die §§ 2 bis 6 des Gesetzes gegen missbräuchliche Inanspruchnahme von Subventionen (Bundesgesetz) vom 29. Juli 1976 (BGBl. I S. 2034).

8. **In-Kraft-Treten**

Diese Richtlinie tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2002 in Kraft und gilt bis zum 31. Dezember 2002.

**Verwaltungsvorschrift zur Verordnung  
über die Gebühren in bauordnungsrechtlichen  
Angelegenheiten**

Bekanntmachung des Ministeriums für  
Stadtentwicklung, Wohnen und Verkehr  
Vom 17. Januar 2002

**1. Allgemeines, Begriffe**

Kosten, die aufgrund der Verordnung über die Gebühren in bauordnungsrechtlichen Angelegenheiten (Baugebührenordnung - BauGebO) vom 16. Januar 2002 (GVBl. II S. 114) erhoben werden, sind die Gegenleistung des Kostenschuldners für Amtshandlungen einer Behörde. Sie unterteilen sich in Gebühren und Auslagen.

Die BauGebO unterscheidet entsprechend § 4 des Gebührengesetzes für das Land Brandenburg (GebG Bbg) folgende Gebührenbemessungsarten:

- Gebühr nach festen Sätzen (Festgebühr) z. B. Tarifstelle 7.1
- Gebühr nach dem Wert des Gegenstandes (Wertgebühr) z. B. Tarifstelle 1.1.1
- Gebühr nach der Dauer der Amtshandlung (Zeitgebühr) z. B. Tarifstelle 2.7
- Gebühr nach Rahmensätzen (Rahmengebühr) z. B. Tarifstelle 1.4.1

**Festgebühr** ist der festgesetzte Betrag für eine Amtshandlung  
z. B. Tarifstelle 7.1 = 1.000 Euro für die Anerkennung als Prüferingenieur

**Wertgebühr** bei dieser Art der Gebührenberechnung tritt der (fiktive) Wert des Gegenstandes in den Vordergrund und bestimmt als Faktor der Gebührenermittlung entscheidend die Höhe der Gebühr  
z. B. Tarifstelle 1.1.1 = 12 Promille der Rohbausumme

**Zeitgebühr** ist das Produkt aus der Vervielfältigung des Zeitaufwandes mit dem festgesetzten Stundensatz

**Rahmengebühr** ist eine Gebühr, deren Höhe entscheidend durch die Gebührenbemessung nach § 9 GebG Bbg und durch die Ermessensausübung der Behörde geprägt wird.

Bei der Rahmengebühr wird unterschieden zwischen dem

- „kleinen Rahmen“, z. B. 50 Euro bis 200 Euro und dem
- „großen Rahmen“, z. B. 100 Euro bis 10.000 Euro.

Der „kleine Rahmen“ stellt in erster Linie auf den Arbeitsaufwand der Behörde ab, während der „große Rahmen“ die Bedeutung und den wirtschaftlichen Wert oder sonstigen Nutzen der Amtshandlung für den Kostenschuldner in den Vordergrund des Gebührenansatzes stellt.

Neben den vorgenannten Gebührenarten verwendet die BauGebO die Begriffe „Mindestgebühr“ und „Höchstgebühr“. Hierbei handelt es sich nicht um Gebührenbemessungsarten nach dem GebG Bbg.

**Mindestgebühr** ist die unterste Grenze einer Gebühr und immer dann zu erheben, wenn die ermittelte Gebühr unter der Mindestgebühr liegen würde. Sie darf auch bei Berücksichtigung von Ermäßigungen und Anrechnungen nach der BauGebO nicht unterschritten werden. Ermäßigungen und Erhebungsverzicht nach § 15 Abs. 2 GebG Bbg finden jedoch auch bei der Mindestgebühr Anwendung.

**Höchstgebühr** ist die Kappungsgrenze für darüber liegende Gebühren.

**Auslagen** sind die im Zusammenhang mit der Amtshandlung stehenden notwendigen Aufwendungen der Behörde. Sie sind, sofern sie noch nicht in die Gebühr einbezogen sind, vom Gebührenschuldner zu ersetzen (§ 10 Abs. 1 GebG Bbg).

Die Bestimmungen des **GebG Bbg**, insbesondere

- § 4 Abs. 2 Satz 2     Abrundung,
- § 6                    Ermäßigung und Befreiung,
- § 15 Abs. 2         Antragsrücknahme, Ablehnung,
- Abs. 3            Widerspruch durch den Betroffenen,
- § 16                 Vorschusszahlung und Sicherheitsleistung,

sind bei der Kostenentscheidung zu beachten.

Nach § 14 GebG Bbg soll die Entscheidung über die Kosten, soweit möglich, zusammen mit der Sachentscheidung ergehen. Zusammen bedeutet hier nicht temporal im Sinne von gleichzeitig, sondern zusammen als Ganzes und somit Sachentscheidung und Gebührenentscheidung in einem Bescheid.

Die Kostenentscheidung ist daher grundsätzlich in den Bescheid der Sachentscheidung aufzunehmen. Ausnahmen sind nur gerechtfertigt, wenn die Kostenrechnung aus sachlichen Gründen noch nicht erstellt werden kann, die Sachentscheidung aber bereits ergehen soll. Nur in diesen Fällen ergeht ein separater Kostenbescheid zu einem späteren Zeitpunkt.

## 2. Erläuterungen zur BauGebO

### Zu § 1 Abs. 1

Neben den hier genannten Behörden erheben auch die Prüfingenieure für Baustatik (Prüfingenieure) für ihre Amtshandlungen Gebühren und Auslagen.

Nach § 12 Abs. 1 der Bautechnischen Prüfungsverordnung wird die Prüfung der bautechnischen Nachweise von den Prüfingenieuren als hoheitliche Aufgabe und somit als Behörde im Sinne von § 1 Abs. 3 GebG Bbg wahrgenommen.

Die Prüfingenieure sind daher Kostengläubiger im Sinne von § 12 GebG Bbg.

Kostenschuldner der Prüfingenieure im Sinne von § 13 Abs. 1 Nr. 1 GebG Bbg ist, wer die Amtshandlung veranlasst oder zu wessen Gunsten sie vorgenommen wird. Die Prüfung der bautechnischen Nachweise erfolgt stets zu Gunsten des Bauherrn, der somit auch zur Zahlung der Kosten verpflichtet ist.

Die durch die Prüfingenieure erstellten Kostenbescheide müssen den Anforderungen des § 14 GebG Bbg entsprechen und eine Rechtsbehelfsbelehrung enthalten. Dies gilt auch für Kostenbescheide der Prüfingenieure, die in deren Namen durch Dritte erstellt werden.

Gegen Kostenentscheidungen der Prüfingenieure ist gemäß § 40 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) der Verwaltungsrechtsweg gegeben.

Widerspruchsbehörde ist nach § 73 Abs. 1 Nr. 1 VwGO das beim Landesamt für Bauen, Verkehr und Straßenwesen eingerichtete Bautechnische Prüfamts als nächsthöhere Behörde.

Für vollstreckbare Geldforderungen der Prüfingenieure findet das Verwaltungsvollstreckungsgesetz für das Land Brandenburg (VwVGBbg) Anwendung.

### Zu § 1 Abs. 2

Die Ämter und amtsfreien Gemeinden erheben für ihre Amtshandlungen nach § 65 Abs. 2 der Brandenburgischen Bauordnung (BbgBO) Gebühren nach der Tarifstelle 12 des Gebührenverzeichnisses und gegebenenfalls Auslagen nach § 10 GebG Bbg. Andere Tarifstellen des Gebührenverzeichnisses stehen den Ämtern und amtsfreien Gemeinden nicht zur Verfügung. Kommunale Gebührensatzungen sind für Amtshandlungen nach § 65 Abs. 2 BbgBO, die als Pflichtaufgaben zur Erfüllung nach Weisung übertragen wurden, nicht anwendbar.

### Zu § 2 Abs. 1

Nach § 15 Abs. 2 GebG Bbg ermäßigt sich die vorgesehene Gebühr um ein Viertel, wenn (u. a.) ein Antrag aus anderen Gründen als wegen Unzuständigkeit abgelehnt wird; sie kann bis zu einem Viertel der vorgesehenen Gebühr ermäßigt oder es kann von ihrer Erhebung abgesehen werden, wenn es der Billigkeit entspricht.

Nach dem Wortlaut und der Intention des § 15 Abs. 2 GebG Bbg ist die Ablehnung eines Antrages aus anderen Gründen als wegen Unzuständigkeit Voraussetzung für die Anwendung dieser Vorschrift. § 15 Abs. 2 GebG Bbg findet daher Anwendung, wenn ein Antrag auf Genehmigung, Erlaubnis, Zulassung, Abweichung oder Bewilligung abgelehnt wird.

Anders verhält es sich jedoch beim Antrag auf Erteilung eines Vorbescheids nach § 76 BbgBO. Hier wird abweichend von den vorgenannten Fällen ein schriftlicher Bescheid (Vorbescheid) zur Beantwortung einzelner Fragen zu einem Bauvorhaben beantragt. Wenn der Vorbescheid erteilt wird, liegt auch bei ganz oder teilweise negativ beantworteten (inhaltlichen) Fragen keine Ablehnung des Antrages im Sinne von § 15 Abs. 2 GebG Bbg vor, so dass diese Vorschrift keine Anwendung finden kann. § 15 Abs. 2 GebG Bbg findet jedoch Anwendung, wenn der Antrag auf Vorbescheid als Ganzes abgelehnt wird, z. B. weil die eingereichten Fragen zum Bauvorhaben einer selbstständigen Beurteilung nicht zugänglich sind oder ein Sachentscheidungsinteresse nicht vorliegt.

Nach der Rechtsprechung ist die Herabsetzung einer Gebühr, ausgehend von der Gebühr für eine positive Sachentscheidung (im Sinne des § 15 Abs. 2 GebG Bbg „vorgesehene Gebühr“), in einem „Drei-Stufen-Verhältnis“ geregelt. Dabei ist auf der ersten Stufe die Verminderung um ein Viertel der vorgesehenen Gebühr zwingend. Auf der zweiten Stufe liegt die Reduzierung im Bereich zwischen drei Viertel und einem Viertel der vorgesehenen Gebühr im pflichtgemäßen Ermessen der Behörde, und auf der dritten Stufe findet schließlich die Prüfung statt, ob aus Billigkeitsgründen nicht (auch) ganz auf die Gebühr verzichtet werden kann.

Das bedeutet, dass für die Erhebung einer Gebühr für eine ablehnende Sachentscheidung immer alle drei Stufen geprüft werden müssen, da sonst die Gebührenentscheidung an einem Ermessensfehler leidet, weil von dem eingeräumten Ermessen kein Gebrauch gemacht wurde (so genannter Ermessensausfall).

Die Behörde ist darüber hinaus verpflichtet, die Berechnung der Gebühr nach § 14 Abs. 1 Nr. 6 GebG Bbg in Verbindung mit § 39 Abs. 1 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Brandenburg auszuweisen und kurz zu begründen.

Dazu folgende Hinweise zur Ausübung des Ermessens auf den drei Stufen:

Die nach § 15 Abs. 2 GebG Bbg vorgesehene Gebühr ist die für eine positive Sachentscheidung nach dem Gebührenverzeichnis zu ermittelnde Gebühr.

**Erste Stufe:**

Die vorgesehene Gebühr ist zwingend um ein Viertel zu ermäßigen.

**Zweite Stufe:**

Die zweite Stufe sieht die Möglichkeit der weiteren Ermäßigung der vorgesehenen Gebühr bis zu einem Viertel vor.

Bei der Ermessensentscheidung handelt es sich zwar grundsätzlich um eine Einzelfallprüfung, die Rechtsprechung gibt aber zu erkennen, dass die Behörde wohl nicht verpflichtet sein kann, den Verwaltungsaufwand und die Bedeutung der Amtshandlung jeweils präzise zu ermitteln. Vielmehr dürfte der Behörde einer im Rahmen einer im Gebührenrecht durchaus üblichen typisierenden Betrachtungsweise erlaubt sein, Fall-

gruppen zu bilden. So dürfte die Festsetzung einer Gebühr dann nicht ermessensfehlerhaft sein, wenn die nach der ersten Stufe berechnete Gebühr einem durchschnittlichen Verwaltungsaufwand zugeordnet wird, bei der dann bei geringerem Verwaltungsaufwand Abschläge vorgenommen werden.

Ist eine weitere Ermäßigung über die erste Stufe hinaus nicht gerechtfertigt, so ist dieses in der Gebührenberechnung kurz zu begründen, damit erkennbar wird, dass das Ermessen auch in der zweiten Stufe ausgeübt wurde.

Diese Ermessensentscheidung im Bereich zwischen drei Viertel und einem Viertel soll die Fälle berücksichtigen, in denen offenkundig noch ein Missverhältnis zwischen dem Verwaltungsaufwand und der nach der ersten Stufe ermittelten Gebühr besteht.

**Dritte Stufe:**

Zur Berechnung der Gebühr nach der dritten Stufe hat die Rechtsprechung keine weiteren Ausführungen gemacht. Dieses wohl deshalb nicht, weil die Verwaltungsgerichte auch davon ausgehen, dass in Fällen der weiteren Ermäßigung oder Befreiung aus Billigkeitsgründen die Spezialvorschrift des § 6 GebG Bbg Vorrang hat. Diese Vorschrift setzt jedoch stets voraus, dass ein entsprechender Antrag des Gebührenschuldners vorliegt. Somit kann in den Fällen, in denen kein Antrag gestellt wurde, die Anwendung der dritten Stufe nicht in Frage kommen. Eine diesbezügliche Begründung, es liegt kein Antrag vor, dürfte ausreichen, ist aber zur Verdeutlichung der Ermessensausübung erforderlich.

Darüber hinaus ist im Baugenehmigungsverfahren eine Billigkeitsentscheidung nach § 6 GebG Bbg wohl kaum begründbar, da zur Finanzierung eines Bauvorhabens stets auch die anfallenden Gebühren gehören, die nur einen Bruchteil der Gesamtkosten ausmachen. Auch kann wohl nicht glaubhaft gemacht werden, dass gerade die Zahlung der Baugebühren für den Bauherrn eine soziale Härte darstellen würde.

Das Gleiche gilt für eine Billigkeitsentscheidung nach § 6 Satz 2 GebG Bbg. Selbst die anerkannte Gemeinnützigkeit eines Bauherrn kann eine Entscheidung aus Billigkeitsgründen nicht rechtfertigen, weil damit die Regelung der persönlichen Gebührenbefreiung nach § 8 GebG Bbg unterlaufen würde.

Es ist allenfalls denkbar, dass bei einer Anordnung zur Gefahrenabwehr (Tarifstelle 4.3.6 des Gebührenverzeichnisses) eine Billigkeitsentscheidung getroffen wird, wenn die Anordnung den Bauherrn unverschuldet trifft und die Zahlung der Gebühren zu einer sozialen Härte führen würde.

**Zu § 4 Abs. 1**

Die Rohbausumme ist eine fiktiv ermittelte Größe, die mit den tatsächlich entstandenen Rohbaukosten eines Bauvorhabens nicht vergleichbar ist und einzig und allein der einheitlichen Gebührenermittlung dient.

Die Rohbausumme ist ein Produkt aus dem landeseinheitlich festgesetzten Rohbauwert pro Kubikmeter für eine bauliche Anlage und dem Brutto-Rauminhalt.

Der in der Tabelle der Rohbauwerte angegebene Rohbauwert pro Kubikmeter berücksichtigt nur eine einfache Bauausführung. Mehrkosten dürfen jedoch nicht aufgrund einer aufwendigeren Bauausführung, sondern nur für eine besondere Gründung oder für Außenwandverkleidungen, für die jeweils ein Standsicherheitsnachweis geführt werden muss, ermittelt und in der Gebührenberechnung einbezogen werden.

Der landeseinheitliche Berechnungsgrundsatz gewährleistet, dass im Land Brandenburg für vergleichbare (typisierte) Bauvorhaben keine unterschiedlichen Gebühren erhoben werden und somit dem Gleichheitsgrundsatz entsprochen wird. Aus dem Gleichheitsgrundsatz ist abzuleiten, dass Vorteile, die dadurch entstehen können, dass eine Baumaßnahme besonders preisgünstig durch Eigenleistung oder billige Arbeitskräfte errichtet wird, nicht berücksichtigt werden können. Das Gleiche gilt für günstige und somit nicht ortsübliche Einkaufsmöglichkeiten durch ein besonderes kaufmännisches Geschick oder durch die besondere Gunst der Verhältnisse. Das Zugrundelegen der tatsächlichen Rohbaukosten für die Gebührenermittlung ist auch im Einzelfall nicht gerechtfertigt (vgl. hierzu auch Beschluss des Bundesverwaltungsgerichts vom 18. April 2000 - 11 B 20.00).

Das Prinzip, gleiche Gebühren für vergleichbare Bauvorhaben, kann somit nicht durch eine besonders günstige Bauausführung durchbrochen werden.

#### Zu § 4 Abs. 2

Die Herstellungskosten sind nach § 4 Abs. 3 BauGebO fiktiv zu ermitteln. Die tatsächlichen Herstellungskosten dürfen zur Gebührenermittlung nicht in Ansatz gebracht werden. Im Übrigen gelten die Ausführungen zu § 4 Abs. 1 BauGebO sinngemäß.

#### Zu § 6 Abs. 1 Satz 1

Die Prüfung bautechnischer Nachweise ist entsprechend § 8 Abs. 1 und 2 GebG Bbg für den Bund und das Land Brandenburg grundsätzlich gebührenfrei.

Nur in Fällen, in denen die Baudienststelle des Bundes oder des Landes vorher die Übernahme der Kosten für die Prüfung bautechnischer Nachweise durch einen Prüferingenieur schriftlich erklärt hat, können diese abweichend von § 8 Abs. 1 und 2 GebG Bbg erhoben werden.

Die Prüfung durch einen Prüferingenieur ist denkbar, wenn eine unverzügliche Prüfung stattfinden soll und die Bauaufsichtsbehörde diese jedoch nicht zeitgerecht erbringen kann.

#### Zu § 6 Abs. 2

Diese einschränkende Regelung gilt nur für Gebühren für die Prüfung bautechnischer Nachweise und für Gebühren für Vorbescheide.

Bei sonstigen Gebühren im Baugenehmigungsverfahren ist § 8 GebG Bbg zu beachten.

### 3. Hinweise zum Gebührenverzeichnis

#### Zu Tarifstelle 1.3

Bei den Tarifstellen 1.3.1.2 bis 1.3.2.6 handelt es sich um Rahmengebühren, für die bei der Festsetzung der Gebühr im Einzelfall die Bedeutung, der wirtschaftliche Wert und der sonstige Nutzen der Amtshandlung für den Gebührenschuldner zu berücksichtigen sind. Diese Kriterien werden bei Werbeanlagen entscheidend durch die Größe der Ansichtsfläche, die für die Werbung zur Verfügung steht, bestimmt. Zur ermessensfehlerfreien Ermittlung der Gebühr für eine Werbeanlage kann daher auch die Größe der Ansichtsfläche herangezogen und entsprechend berücksichtigt werden. Als Ansichtsfläche gilt bei unregelmäßiger Form der Werbeanlagen das Rechteck, das die Anlage umschließt. Es bestehen keine Bedenken, wenn folgende Beträge je angefangene m<sup>2</sup> Ansichtsfläche zugrunde gelegt werden:

- |                     |  |
|---------------------|--|
| - Tarifstellen      | 10 Euro für eine unbeleuchtete Werbeanlage |
| 1.3.1.2 bis 1.3.1.4 | 20 Euro für eine beleuchtete Werbeanlage   |
| - Tarifstellen      | 25 Euro für eine unbeleuchtete Werbeanlage |
| 1.3.2.1 bis 1.3.2.6 | 50 Euro für eine beleuchtete Werbeanlage   |

#### Zu Tarifstelle 2.4

Die Gleichzeitigkeit ist erfüllt, wenn die bautechnischen Nachweise zusammen, das heißt ohne nennenswerten zeitlichen Unterschied, zur Prüfung vorgelegt werden, so dass eine gleichzeitige Bearbeitung aller bautechnischen Nachweise ermöglicht wird.

Es ist unerheblich, ob ein Bauherr oder mehrere (verschiedene) Bauherren beteiligt sind.

#### Zu Tarifstelle 4.3.6

Bei der Festsetzung der Gebühr für Anordnungen zur Gefahrenabwehr ist § 6 GebG Bbg zu beachten.

### 4. In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten

Diese Verwaltungsvorschrift tritt am Tage nach der Veröffentlichung im Amtsblatt für Brandenburg in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verwaltungsvorschrift vom 24. Februar 1998 (ABl. S. 370) außer Kraft.

**Änderung der Verwaltungsvorschrift über die Dienstgrad- und Funktionsabzeichen der Feuerwehren**

Bekanntmachung des Ministeriums des Innern  
Vom 24. Januar 2002

Aufgrund des § 38 Abs. 4 des Brandschutzgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 1994 (GVBl. I S. 65) bestimmt der Minister des Innern:

1. Die Verwaltungsvorschrift über die Dienstgrad- und Funktionsabzeichen der Feuerwehren vom 30. Dezember 1997 (ABl. 1998 S. 17) wird wie folgt geändert:
  - a) In Nummer 6, Lfd. Nr. 4, Spalte 2, Buchstabe d wird das Wort „zwei“ durch das Wort „drei“ ersetzt.
  - b) In Nummer 15 wird nach Satz 1 folgender Satz 2 eingefügt:  
  
„Diese Verwaltungsvorschrift tritt am 31. Dezember 2006 außer Kraft.“  
  
Der bisherige Satz 2 wird Satz 3.
2. Die Änderung tritt am Tage nach der Veröffentlichung im Amtsblatt für Brandenburg in Kraft.

**Bildung einer neuen Gemeinde Parsteinsee**

Bekanntmachung des Ministeriums des Innern  
Vom 5. Februar 2002

Das Ministerium des Innern hat in Anwendung von § 9 Abs. 3 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Oktober 2001 (GVBl. I S. 154) die Bildung

einer neuen Gemeinde Parsteinsee  
(Schlüssel-Nr.: 12 0 60 185)

aus den Gemeinden des Amtes Oderberg  
Lüdersdorf und Parstein

mit Wirkung vom 1. März 2002 genehmigt.

**Bildung einer neuen Gemeinde Lunow-Stolzenhagen**

Bekanntmachung des Ministeriums des Innern  
Vom 5. Februar 2002

Das Ministerium des Innern hat in Anwendung von § 9 Abs. 3 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg in der Fassung

der Bekanntmachung vom 10. Oktober 2001 (GVBl. I S. 154) die Bildung

einer neuen Gemeinde Lunow-Stolzenhagen  
(Schlüssel-Nr.: 12 0 60 149)

aus den Gemeinden des Amtes Oderberg  
Lunow und Stolzenhagen

mit Wirkung vom 1. März 2002 genehmigt.

**Änderung des Amtes Oderberg**

Bekanntmachung des Ministeriums des Innern  
Vom 5. Februar 2002

Infolge der Bildung einer neuen Gemeinde Parsteinsee und einer neuen Gemeinde Lunow-Stolzenhagen mit Wirkung vom 1. März 2002 gehören dem geänderten Amt Oderberg ab dem 1. März 2002 die folgenden Gemeinden an:

- Hohensaaten,
- Liepe,
- Lunow-Stolzenhagen,
- Oderberg, Stadt und
- Parsteinsee.

**Bildung einer neuen Stadt Liebenwalde**

Bekanntmachung des Ministeriums des Innern  
Vom 31. Januar 2002

Das Ministerium des Innern hat in Anwendung von § 9 Abs. 3 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Oktober 2001 (GVBl. I S. 154) die Bildung

einer neuen Stadt Liebenwalde  
(Schlüssel-Nr.: 12 0 65 193)

aus den Gemeinden des Amtes Liebenwalde  
Hammer, Liebenthal, Neuholland und der Stadt Liebenwalde

mit Wirkung vom Tag der nächsten regelmäßigen landesweiten Kommunalwahlen genehmigt.

**Bildung einer neuen Gemeinde Schwielowsee**

Bekanntmachung des Ministeriums des Innern  
Vom 4. Februar 2002

Das Ministerium des Innern hat in Anwendung von § 9 Abs. 3 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg in der Fassung

der Bekanntmachung vom 10. Oktober 2001 (GVBl. I S. 154) die Bildung

einer neuen Gemeinde Schwielowsee  
(Schlüssel-Nr.: 12 0 69 590)

aus den Gemeinden des Amtes Schwielowsee  
Caputh, Ferch und Geltow

mit Wirkung vom 31. Dezember 2002 genehmigt.

Das Amt Schwielowsee wird mit dem Tag der Bildung der neuen Gemeinde Schwielowsee aufgelöst.

### **Berichtigung der Bekanntmachung des Ministeriums des Innern über die Bildung einer neuen Gemeinde Rietzneuendorf-Staakow**

Die Bekanntmachung des Ministeriums des Innern über die Bildung einer neuen Gemeinde Rietzneuendorf-Staakow vom 18. Dezember 2001 (ABl. 2002 S. 4) wird wie folgt berichtigt:

„Das Ministerium des Innern hat in Anwendung von § 9 Abs. 3 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Oktober 2001 (GVBl. I S. 154) die Bildung einer neuen Gemeinde Rietzneuendorf-Staakow (Schlüssel-Nr.: 12 0 61 405) aus den Gemeinden Rietzneuendorf-Friedrichshof und Staakow des Amtes Unterspreewald mit Wirkung vom 31. Dezember 2002 genehmigt.“

### **Berichtigung der Bekanntmachung des Ministeriums des Innern über die Bildung einer neuen Gemeinde Neu-Seeland**

Die Bekanntmachung des Ministeriums des Innern über die Bildung einer neuen Gemeinde Neu-Seeland vom 10. Januar 2002 (ABl. S. 48) wird wie folgt berichtigt:

„Das Ministerium des Innern hat in Anwendung von § 9 Abs. 3 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Oktober 2001 (GVBl. I S. 154) die Bildung der neuen amtsangehörigen Gemeinde

Neu-Seeland  
Gemeindeschlüssel-Nr.: 12 0 66 226

des Amtes Altdöbern aus den Gemeinden Bahnsdorf, Lindchen, Lubochow und Ressen mit Wirkung vom 1. Februar 2002 genehmigt.“

### **Berichtigung der Bekanntmachung des Ministeriums des Innern über die Änderung des Amtes Brück**

Die Bekanntmachung des Ministeriums des Innern über die Änderung des Amtes Brück vom 8. Januar 2002 (ABl. S. 43) wird wie folgt berichtigt:

„Aufgrund der Eingliederung der Gemeinden Baitz und Neuendorf bei Brück in die Stadt Brück sowie der Bildung der neuen Gemeinde Planebruch zum 31. Januar 2002 gehören dem Amt Brück ab dem 31. Januar 2002 die folgenden Gemeinden an:

Alt Bork, Borkheide, Borkwalde, Deutsch Bork, Linthe, Locktow, Planebruch und die Stadt Brück.“

### **Gemeindeschlüsselnummern**

Mitteilung des Ministeriums des Innern  
Vom 5. Februar 2002

Hiermit werden für die im Folgenden aufgeführten Gemeinden die Gemeindeschlüsselnummern mitgeteilt:

Halenbeck-Rohlsdorf, Amt Pritzwalk-Land	(12 0 70 153)
Kümmernitztal, Amt Pritzwalk-Land	(12 0 70 222)
Havelaue, Amt Rhinow	(12 0 63 134)
Seeblick, Amt Rhinow	(12 0 63 274)
Beiersdorf-Freudenberg, Amt Falkenberg-Höhe	(12 0 64 053)
Falkenberg, Amt Falkenberg-Höhe	(12 0 64 125)
Heckelberg-Brunow, Amt Falkenberg-Höhe	(12 0 64 205)
Storbeck-Frankendorf, Amt Temnitz	(12 0 68 413)
Stüdenitz-Schönermark, Amt Neustadt (Dosse)	(12 0 68 417)
Planebruch, Amt Brück	(12 0 69 470)
Beelitz, Stadt, amtsfrei	(12 0 69 017)

### **Bildung einer neuen Gemeinde Röderland**

Bekanntmachung des Ministeriums des Innern  
Vom 11. Februar 2002

Das Ministerium des Innern hat in Anwendung von § 9 Abs. 3 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Oktober 2001 (GVBl. I S. 154) die Bildung der neuen amtsfreien Gemeinde Röderland (Schlüssel-Nr. 12 0 62 410) aus den Gemeinden Haida, Präsen, Reichenhain, Saathain, Stolzenhain a. d. Röder und Wainsdorf des Amtes Röderland zum Tag der landesweiten Kommunalwahl 2003 genehmigt.

Das Amt Röderland wird mit dem Tag der wirksamen Bildung der neuen amtsfreien Gemeinde Röderland aufgelöst.



**Zuweisungen an Kommunen und Mittel für kommunale Aufgaben  
nach Maßgabe des Haushaltsplanes 2002 und 2003**

(Angaben in T€; a) Gesamtmittel b) dav. investive Mittel)

<b>Epl.</b>	<b>Ressort</b>		<b>2002</b>	<b>2003</b>
<b>02</b>	Ministerpräsident u. Staatskanzlei	a)	204,5	204,5
		b)	--	--
<b>03</b>	Ministerium des Innern	a)	4.073,2	2.404,8
		b)	--	--
<b>05</b>	Ministerium für Bildung, Jugend und Sport	a)	139.545,6	138.734,4
		b)	2.827,0	2.827,0
<b>06</b>	Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kultur	a)	37.516,5	35.912,7
		b)	7.048,2	6.332,4
<b>07</b>	Ministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Frauen	a)	531.087,7	522.182,9
		b)	213.245,3	194.741,8
<b>08</b>	Ministerium für Wirtschaft	a)	296.690,5	286.966,7
		b)	288.719,8	278.931,4
<b>10</b>	Ministerium für Landwirtschaft, Umweltschutz und Raumordnung	a)	97.245,6	91.621,1
		b)	94.704,1	89.335,2
<b>11</b>	Ministerium für Stadtentwicklung, Wohnen und Verkehr	a)	581.146,1	571.251,8
		b)	321.430,8	313.041,4
<b>20</b>	Allgemeine Finanzverwaltung	a)	64.621,0	66.852,3
		b)	--	--
<b>Sonstige Zuweisungen nach Maßgabe des Haushaltsplanes:</b>		a)	<b>1.752.130,7</b>	<b>1.716.131,2</b>
		b)	<b>927.975,2</b>	<b>885.209,2</b>

Kapitel Titel Zweckbestimmung	2002 - in T€ -	2003 - in T€ -
-------------------------------	-------------------	-------------------

### Einzelplan 02

**Unmittelbare Zuweisungen an Gemeinden und Landkreise**

02 010	633 20	Brandenburg-Tag	204,5	204,5
--------	--------	-----------------	-------	-------

<b>Gesamtsumme Epl. 02</b>			<b>204,5</b>	<b>204,5</b>
----------------------------	--	--	--------------	--------------

- dav. investive Mittel			--	--
-------------------------	--	--	----	----

### Einzelplan 03

**Unmittelbare Zuweisungen an Gemeinden und Landkreise**

03 020	633 20	Erstattungen von Verwaltungsausgaben für die Rückführung von Ausländern	715,8	715,8
--------	--------	---	-------	-------

03 020	633 33	Kosten der Volksgesetzgebung und der Bürgerbefragungen	411,3	21,0
--------	--------	--	-------	------

03 020	633 34	Bundestagswahl	1.380,4	511,3
--------	--------	----------------	---------	-------

03 020	633 42	Fürsorge für Kriegsgräberstätten	51,2	51,2
--------	--------	----------------------------------	------	------

03 020	633 51	Zuweisungen zur Forcierung der Automatisierten Liegenschaftskarte „Falke“ (Landesanteil der Projektförderung)	1.022,6	613,6
--------	--------	---	---------	-------

03 710	633 10	Sonstige Zuweisungen und Kostenerstattungen (Brandschutz)	86,9	86,9
--------	--------	---	------	------

03 710	633 20	Landeszuschüsse für die Durchführung von Übungen (Katastrophenschutz)	35,7	35,7
--------	--------	---	------	------

03 750	633 10	Verdienstaufschlag- und Reisekostenerstattungen (§ 35 Abs. 2 BrandschutzG)	369,3	369,3
--------	--------	--	-------	-------

<b>Gesamtsumme Epl. 03</b>			<b>4.073,2</b>	<b>2.404,8</b>
----------------------------	--	--	----------------	----------------

- dav. investive Mittel			-	-
-------------------------	--	--	---	---

<b>Kapitel</b>	<b>Titel</b>	<b>Zweckbestimmung</b>	<b>2002 - in T€ -</b>	<b>2003 - in T€ -</b>
<b>Einzelplan 05</b>				
<b><u>Unmittelbare Zuweisungen an Gemeinden und Landkreise</u></b>				
05 020	633 50	Zuweisungen zur Förderung von Kindertagesbetreuung	128.845,6	129.741,0
05 020	633 82	Zuweisungen für die Förderung integrativer, unterrichtsergänzender Projektarbeit der regionalen Arbeitsstellen für Ausländerfragen	3,1	3,1
05 020	633 83	Zuweisungen für Schülertheater und musisch-ästhetische Projekte	7,7	7,7
05 020	633 84	Zuweisungen für internationale Bildungszusammenarbeit	2,6	2,6
05 020	633 85	Zuweisungen im Zusammenhang mit der Durchführung von Schülerwettbewerben und Preisvergaben sowie Maßnahmen zur Begabungsförderung	5,1	5,1
05 050	633 60	Zuweisungen an Träger der öffentlichen Jugendhilfe	200,0	200,0
05 050	633 61	Zuweisung für die Fortbildung von Fachkräften der Jugendhilfe	5,1	5,1
05 160	633 10	Kostenerstattungen zur Heimunterbringung von Kindern und Jugendlichen nach SGB VIII	1.700,0	1.700,0
05 160	633 11	Zuweisungen z. Förderung v. Angeboten u. Vorhaben zur Qualifizierung d. Jugendhilfe	15,4	15,4
05 300	623 10	Schuldendiensthilfen zur Zinssubvention bei der Förderung von Investitionen im Bereich der Schulbauförderung öffentlicher Schulträger	1.713,0	--
05 300	633 60	Zuweisungen f. nationale u. internationale Begegnungen	247,1	257,7
05 300	633 70	Zuweisungen für deutsch-polnische Schulprojekte	349,2	349,2
05 370	633 10	Zuweisungen an die Stadt Cottbus (Kolleg)	70,1	65,9
05 710	633 10	Zuweisungen zur Sicherung der Grundversorgung (§ 6 BbgWBG)	3.299,0	3.299,0
05 810	633 60	Zuweisungen zur Unterhaltung v. Landesleistungsstützpunkten u. des Bundesleistungszentrums	255,6	255,6
05 810	883 60	Zuweisungen f. Investitionen für Sportstätten	2.827,0	2.827,0
<b>Gesamtsumme Epl. 05</b>			<b>139.545,6</b>	<b>138.734,4</b>
<b>- dav. investive Mittel</b>			<b>2.827,0</b>	<b>2.827,0</b>

<b>Kapitel Titel Zweckbestimmung</b>	<b>2002 - in T€ -</b>	<b>2003 - in T€ -</b>
<b>Einzelplan 06</b>		
<b><u>I. Unmittelbare Zuweisungen an Gemeinden und Landkreise</u></b>		
06 110 883 61 Beteiligung an Sanierungsmaßnahmen im Luftschiffhafen	715,8	--
06 810 633 60 Zuweisungen zum Verwaltungshaushalt der Stadt- u. Landesbibliothek Potsdam sowie des Staats- orchesters Frankfurt (Oder)	2.997,0	1.977,0
06 810 633 70 Kommunale Projektförderung in verschiedenen Kulturbereichen	4.055,0	4.155,0
06 810 633 75 Kulturland Brandenburg	112,5	112,5
06 810 633 76 Zuweisungen Musikschulförderung	2.965,5	2.758,8
06 810 633 80 Zuweisungen insbesondere zur Pflege der jüdischen Friedhöfe	117,6	117,6
06 810 883 70 Zuweisungen zur Förderung von Investitionsmaßnahmen an kulturelle Einrichtungen	370,0	370,0
<i>Zwischensumme zu I:</i>	<i>11.333,4</i>	<i>9.490,9</i>
<i>- dav. investive Mittel:</i>	<i>1.085,8</i>	<i>370,0</i>
<b><u>II. Zuweisungen für kommunale Aufgabenstellungen</u></b>		
06 810 685 60 Zuschüsse an Stiftungen und sonstige Zuwendungs- empfänger	10.325,7	10.394,4
06 810 893 60 Zuschüsse für Investitionen an Stiftungen und GmbH's	5.742,4	5.742,4
06 810 685 70 Zuwendungen an freie Träger zur Förderung kultureller Projekte	9.895,0	10.065,0
06 810 893 70 Zuweisungen zur Förderung von Investitionsmaßnahmen an kulturelle Einrichtungen in freier Trägerschaft	220,0	220,0
<i>Zwischensumme zu II:</i>	<i>26.183,1</i>	<i>26.421,8</i>
<i>- dav. investive Mittel:</i>	<i>5.962,4</i>	<i>5.962,4</i>
<b>Gesamtsumme Epl. 06</b>	<b>37.516,5</b>	<b>35.912,7</b>
<b>- dav. investive Mittel</b>	<b>7.048,2</b>	<b>6.332,4</b>

Kapitel	Titel	Zweckbestimmung	2002 - in T€ -	2003 - in T€ -
<b>Einzelplan 07</b>				
<b><u>I. Unmittelbare Zuweisungen an Gemeinden und Landkreise</u></b>				
07 040	633 80	Zuweisungen für Modellprojekte (gesundheitl. Prävention u. Rehabilitation)	230,2	230,2
07 040	633 81	Zuweisung zur Erfüllung von Pflichtaufgaben nach § 69 InfektionsschutzG zur Verhütung übertragbarer Krankheiten beim Menschen	300,0	300,0
07 050	883 60	Zuweisungen für Investitionen (Krankenhausförderung)	124.934,0	124.934,0
07 070	633 10	Kostenerstattungen für Lstg. nach dem LPflegegeldG	14.338,8	14.338,8
07 070	633 20	Förderung des Ehrenamtes	180,0	180,0
07 070	632 70	Kostenerstattungen nach § 103 BSHG	4.800,2	4.878,1
07 070	633 70	Kostenerstattungen an örtl. Sozialhilfeträger nach AG-BSHG	235.043,0	239.142,1
07 080	633 65	Zuweisungen im Rahmen des Wettbewerbs „Familienfreundliche Gemeinde“	--	76,7
07 080	633 70	Zuweisungen f. Schwangerschaftsberatungsstellen und -konfliktberatungsstellen	274,9	274,9
<i>Zwischensumme zu I:</i>			<i>380.101,1</i>	<i>384.354,8</i>
<i>- dav. investive Mittel:</i>			<i>124.934,0</i>	<i>124.934,0</i>
<b><u>II. Zuweisungen für kommunale Aufgabenstellungen</u></b>				
07 040	684 80	Zuschüsse an soziale o. ähnliche Einrichtungen (gesundheitl. Prävention u. Rehabilitation)	281,3	281,3
07 040	684 86	Zuschüsse an soziale und ähnliche Einrichtungen (Psychiatrie und Suchtkrankenhilfe)	2.122,3	2.122,3
07 050	893 70	Zuschüsse für Investitionen an Sonstige (Pauschalförderung v. Krankenhäusern)	22.047,8	22.047,8
07 070	663 60	Zuweisungen an die ILB zur Durchführung des IVP gem. Artikel 52 PflegeVG	37.000,0	42.000,0
07 070	892 60	Zuweisungen des Bundes für Investitionen und Pflegeeinrichtungen (gem. Artikel 52 PflegeVG)	66.263,5	47.760,0
07 080	684 65	Zuschüsse an freie Träger zur Förderung von Frauen, Gleichstellung und Familie	2.740,0	2.740,0
07 080	684 70	Zuschüsse an freie Träger f. Schwangerschaftsberatungsstellen	3.325,1	3.325,1

<b>Kapitel Titel Zweckbestimmung</b>	<b>2002 - in T€ -</b>	<b>2003 - in T€ -</b>
07 080 684 95 Zuschüsse an freie Träger für die Insolvenzberatung	772,6	772,6
07 135 671 10 Sonstige Erstattungen für den Vollzug von Maßregeln der Besserung u. Sicherung in Anstalten anderer Verwaltungen	16.434,0	16.779,0
<i>Zwischensumme zu II:</i>	<i>150.986,6</i>	<i>137.828,1</i>
<i>- dav. investive Mittel:</i>	<i>88.311,3</i>	<i>69.807,8</i>
<b>Gesamtsumme Epl. 07</b>	<b>531.087,7</b>	<b>522.182,9</b>
<b>- dav. investive Mittel</b>	<b>213.245,3</b>	<b>194.741,8</b>

### Einzelplan 08

#### Unmittelbare Zuweisungen an Gemeinden und Landkreise

08 040 883 63 Zuweisungen für Investitionen an Gemeinden (rationelle Energieverwendung)	150,0	150,0
08 050 883 61 Zuweisungen f. Infrastrukturmaßnahmen im Rahmen der GA „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“	72.032,5	66.919,6
08 050 883 82 Zuweisungen für Infrastruktur (EFRE)	193.079,0	192.193,0
08 050 633 83 Sonstige Zuweisungen für technische Hilfe im Rahmen EFRE (EU-Anteil)	1.819,0	1.867,4
08 050 633 84 Sonstige Zuweisungen im Rahmen EFRE (Landesanteil)	606,3	622,5
08 050 633 85 Sonstige Zuschüsse im Rahmen der GI „INTERREG III“ (EU-Anteil)	5.100,0	5.100,0
08 050 883 85 Zuweisungen für Investitionen im Rahmen der GI „INTERREG III“ (EU-Anteil)	21.456,0	17.856,0
08 050 633 86 Sonstige Zuweisungen im Rahmen der GI „INTERREG III“ (Landesanteil)	268,4	268,4
08 050 883 86 Zuweisungen für Investitionen im Rahmen der GI „INTERREG III“ (Landesanteil)	1.129,3	939,8
08 050 633 87 Zuweisungen zur Förderung von „KONVER“ - Folgemaßnahme	177,0	177,0
08 050 883 87 Zuweisungen für Investitionen zur Förderung von „KONVER“ - Folgemaßnahme	873,0	873,0
<b>Gesamtsumme Epl. 08</b>	<b>296.690,5</b>	<b>286.966,7</b>
<b>- dav. investive Mittel</b>	<b>288.719,8</b>	<b>278.931,4</b>

Kapitel	Titel	Zweckbestimmung	2002 - in T€ -	2003 - in T€ -
<b>Einzelplan 10</b>				
<b><u>I. Unmittelbare Zuweisungen an Gemeinden und Landkreise</u></b>				
10 032	883 64	Zuschüsse zur Förderung der Dorferneuerung	12.884,5	12.884,5
10 032	883 67	Investitionszuschüsse zur Entwicklung des ländlichen Raumes	15.645,5	15.645,5
10 032	633 69	Zuschüsse zur Förderung der agrarstrukturellen Entwicklungsplanung	255,6	255,6
10 032	883 69	Zuschüsse zur Förderung kulturbautechnischer Maßnahmen und des ländlichen Wegebaus	15.338,7	15.338,7
10 033	883 10	Zuwendungen für Maßnahmen des Verbraucherschutzes und der Minderung/Beseitigung radioaktiver Kontaminationen in der Umwelt	100,0	100,0
10 040	623 10	Schuldendiensthilfen f. die Verbesserung der Trinkwasserver- u. Abwasserentsorgung	1.022,5	1.022,5
10 040	883 11	Zuweisungen für Trinkwassermaßnahmen	5.900,0	5.900,0
10 040	883 21	Zuweisungen für Abwassermaßnahmen	23.000,0	21.700,0
10 040	883 30	Zuweisungen für Seesanierung und Gewässerausbau	1.533,8	1.533,8
10 040	883 40	Förderung von Gewässerausbau und Renaturierungsmaßnahmen der Unterhaltungsverbände	511,2	511,2
10 040	883 42	Förderung von Gewässerausbau und Renaturierungsmaßnahmen der Kommunen	2.045,2	2.045,2
10 050	633 10	Sonstige Zuweisungen f. Entsorgungskonzepte	62,6	62,6
10 050	883 10	Zuweisungen f. Maßnahmen der Abfallwirtschaft, Altlastensanierung u. des Bodenschutzes	7.158,0	6.135,5
10 050	883 20	Fördermittel für Maßnahmen des Immissionsschutzes und der Kohlendioxid-Reduzierung	564,6	564,6
10 080	883 61	Zuschüsse z. Förderung des forstwirtschaftlichen Wegebaus	102,2	102,2
10 080	883 63	Zuschüsse f. Investitionen für waldbauliche Maßnahmen	613,4	613,4
10 080	883 64	Zuschüsse f. Investitionen bei neuartigen Waldschäden	51,1	51,1
10 080	883 67	Zuschüsse für Investitionen zur Förderung des naturnahen Waldbaus	818,0	818,0
10 080	633 72	Zuschüsse für Waldschutz- und waldstabilisierende Maßnahmen	35,0	35,0
10 080	883 72	Zuschüsse zur Aufforstung und Rekultivierung	35,0	35,0

<b>Kapitel</b>	<b>Titel</b>	<b>Zweckbestimmung</b>	<b>2002 - in T€ -</b>	<b>2003 - in T€ -</b>
10 105	633 10	Erstattung von Verwaltungsaufwand an die unteren Bauaufsichtsbehörden im Genehmigungsverfahren nach dem BImSchG	460,2	460,2
10 200	633 10	Erstattung von Verwaltungsaufwand an die unteren Bauaufsichtsbehörden im Genehmigungsverfahren nach dem BImSchG	450,0	450,0
10 400	633 20	Zuschüsse an Gemeinden und Projektträger z. Finanzierung v. Maßnahmen des Oderprogramms	255,6	--
10 400	883 61	Zuschüsse für Investitionen an Gemeinden zur Sanierung der Braunkohleindustrie	3.302,0	255,6
<i>Zwischensumme zu I:</i>			<i>92.144,7</i>	<i>86.520,2</i>
<i>- dav. investive Mittel:</i>			<i>89.603,2</i>	<i>84.234,3</i>
<b><u>II. Zuweisungen für kommunale Aufgabenstellungen</u></b>				
10 040	893 20	Zuweisungen als Hilfe bei der Errichtung von Grundstückskleinkläranlagen	3.567,1	3.567,1
10 032	887 69	Zuschüsse zur Förderung der kulturbautechnischen Maßnahmen und des ländlichen Wegebbaus an Zweckverbände	1.533,8	1.533,8
<i>Zwischensumme zu II:</i>			<i>5.100,9</i>	<i>5.100,9</i>
<i>- dav. investive Mittel:</i>			<i>5.100,9</i>	<i>5.100,9</i>
<b>Gesamtsumme Epl. 10</b>			<b>97.245,6</b>	<b>91.621,1</b>
<b>- dav. investive Mittel</b>			<b>94.704,1</b>	<b>89.335,2</b>

<b>Kapitel</b>	<b>Titel</b>	<b>Zweckbestimmung</b>	<b>2002 - in T€ -</b>	<b>2003 - in T€ -</b>
<b>Einzelplan 11</b>				
<b><u>I. Unmittelbare Zuweisungen an Gemeinden und Landkreise</u></b>				
11 020	613 10	Zuweisungen an die Landeshauptstadt Potsdam gem. Hauptstadtvertrag	5.000,0	5.000,0
11 020	613 11	Zuweisungen für übertragene Aufg. der Bauleitplanung	925,5	951,0
11 020	633 11	Erstattungen von Ausgaben für die DV-Ausstattung der unteren Bauaufsichtsbehörden	51,1	230,0
11 020	883 62	Zuweisungen f. Investitionen für Projekte im Rahmen der GI „URBAN II“	2.529,7	2.409,7
11 040	633 10	Zuweisungen für die Erarbeitung von Stadtumbaukonzepten	1.022,6	1.022,6
11 040	883 11	Zuweisungen zur städtebaulichen Weiterentwicklung großer Neubaugebiete (Bundesanteil)	5.277,4	5.414,9
11 040	883 12	Zuweisungen zur städtebaulichen Weiterentwicklung großer Neubaugebiete (Landesanteil)	5.277,4	5.414,9
11 040	883 20	Zuweisungen für Investitionen für denkmalpflegerische Maßnahmen in anerkannten hist. Stadt- u. Ortskernen (Bundesanteil)	16.781,9	16.972,5
11 040	883 21	Zuweisungen für Investitionen für denkmalpflegerische Maßnahmen in anerkannten hist. Stadt- u. Ortskernen (Landesanteil)	16.781,9	16.972,5
11 040	883 22	Zuweisungen zur Stadterneuerung/Oderprogramm (Bundesanteil)	5.112,9	--
11 040	883 27	Zuweisungen für „Die soziale Stadt“ (Bundesanteil)	2.013,8	2.684,9
11 040	883 28	Zuweisungen für „Die soziale Stadt“ (Landesanteil)	2.013,8	2.684,9
11 040	883 30	Zuweisungen f. städtebauliche Entwicklungs- u. Sanierungsmaßnahmen (Bundesanteil)	21.557,7	21.724,9
11 040	883 31	Zuweisungen f. städtebauliche Entwicklungs- u. Sanierungsmaßnahmen (Landesanteil)	22.436,7	21.724,9
11 040	883 33	Zuweisungen zur Stadtentwicklung u. Stadterneuerung	21.453,0	16.698,5
11 040	883 41	Zuweisungen für Maßnahmen des Stadtumbaus (Landesanteil)	3.441,0	5.174,0
11 460	883 10	Zuweisungen f. Investitionen des Bundes f. den kommu- nalen Straßen- u. Brückenbau gem. GVFG	35.000,0	35.000,0
11 460	883 20	Zuweisungen f. Investitionen des Bundes für die Grund- erneuerung v. Straßenbrücken in der Baulast der Komm. über Schienenwege der ehemaligen DRB	3.819,4	3.819,4
11 460	883 35	Zuweisungen f. Investitionen des Bundes für die Grund- erneuerung v. Straßenbrücken in der Baulast der Komm. über Schienenwege der ehemaligen DRB	994,5	994,5

<b>Kapitel</b>	<b>Titel</b>	<b>Zweckbestimmung</b>	<b>2002 - in T€ -</b>	<b>2003 - in T€ -</b>
11 460	883 59	Schul- und Spielwegsicherung sowie Verkehrsberuhigung	450,0	450,0
11 460	883 60	Kostendrittel des Landes an Kreuzungsmaßnahmen nach dem Eisenbahnkreuzungsgesetz (EKrG); Bau- last Komm.	255,7	255,7
11 470	883 60	Zuweisungen z. Verbesserung der Infrastruktur der Binnenhäfen	1.022,6	1.022,6
11 500	883 10	Zuweisungen f. Investitionen an Gemeinden (zur Förderung des SPNV gem. Regionalisierungsgesetz)	3.834,7	3.834,7
11 500	633 60	Förderung der Aufgabenträger sowie Verbund- sicherung	26.000,0	26.000,0
11 500	883 60	Zuweisungen an Gemeinden (zur Verbesserung d. übrigen ÖPNV)	5.112,9	5.112,9
11 500	883 80	Zuweisungen f. Investitionen an Gemeinden (Infrastruktur- förderung des ÖPNV gem. GVFG)	4.233,4	3.722,1
<i>Zwischensumme zu I:</i>			<i>212.399,6</i>	<i>205.292,1</i>
<i>dav. investive Mittel:</i>			<i>179.400,4</i>	<i>172.088,5</i>
<b>II. Zuweisungen für kommunale Aufgabenstellungen</b>				
11 060	663 11	Zuweisungen an das Landeswohnungsbauvermögen für konsumtive Zwecke	185.812,7	189.216,4
11 060	893 11	Zuweisungen an das Landeswohnungsbauvermögen für investive Zwecke	82.001,5	79.878,9
11 470	891 60	Zuschüsse an öffentliche Unternehmen (zur Verbesserung der Infrastruktur der Binnenhäfen)	511,3	511,3
11 500	891 10	Zuschüsse f. Investitionen an öffentliche Unternehmen (zur Förderung des SPNV gem. Regionalisierungsgesetz)	27.730,2	29.264,0
11 500	671 60	Ausgleichsleistungen im Ausbildungsverkehr gem. § 45a PBefG	40.903,4	35.790,4
11 500	891 60	Zuschüsse an öffentl. Unternehmen (übriger ÖPNV)	19.000,0	18.000,0
11 500	891 70	Zuschüsse f. Investitionen an öffentl. Unternehmen (Fahrzeugprogramm ÖPNV)	6.651,9	8.185,7
11 500	891 80	Zuschüsse f. Investitionen an öffentl. Unternehmen (Infrastrukturförderung des ÖPNV)	6.135,5	5.113,0
<i>Zwischensumme zu II:</i>			<i>368.746,5</i>	<i>365.959,7</i>
<i>- dav. investive Mittel:</i>			<i>142.030,4</i>	<i>140.952,9</i>
<b>Gesamtsumme Epl. 11</b>			<b>581.146,1</b>	<b>571.251,8</b>
<b>- dav. investive Mittel</b>			<b>321.430,8</b>	<b>313.041,4</b>

**Amtsblatt für Brandenburg**

Gemeinsames Ministerialblatt für das Land Brandenburg

240

Amtsblatt für Brandenburg – Nr. 9 vom 27. Februar 2002

Kapitel	Titel	Zweckbestimmung	2002 - in T€ -	2003 - in T€ -
<b>Einzelplan 20</b>				
<b><u>Unmittelbare Zuweisungen an Gemeinden und Landkreise</u></b>				
20 020	633 80	Zuweisungen an die Spielbankgemeinden	1.609,7	1.823,8
20 030	623 10	Hilfen an Kommunen/ZV für Altfinanzierungsprobleme im Abwasserbereich	3.637,3	3.637,3
20 030	633 11	Erstattung von Unterbringungs- und Sozialleistungskosten für ausländische Flüchtlinge, Aussiedler u. Personen nach § 108 BSHG an die Landkreise u. kreisfr. Städte	59.374,0	61.391,2
<b>Gesamtsumme Epl. 20</b>			<b>64.621,0</b>	<b>66.852,3</b>
<b>- dav. investive Mittel</b>			<b>--</b>	<b>--</b>

Herausgeber: Minister der Justiz und für Europaangelegenheiten des Landes Brandenburg, Postanschrift: 14460 Potsdam, Telefon: (03 31) 8 66-0.  
Der Bezugspreis beträgt jährlich 56,24 EUR (zzgl. Versandkosten + Portokosten). Die Einzelpreise enthalten keine Mehrwertsteuer. Die Einweisung kann jederzeit erfolgen.  
Die Berechnung erfolgt im Namen und für Rechnung des Ministeriums der Justiz und für Europaangelegenheiten des Landes Brandenburg.  
Die Kündigung ist nur zum Ende eines Bezugsjahres zulässig; sie muss bis spätestens 3 Monate vor Ablauf des Bezugsjahres dem Verlag zugegangen sein.  
Die Lieferung dieses Blattes erfolgt durch die Post. Reklamationen bei Nichtzustellung, Neu- bzw. Abbestellungen, Änderungswünsche und sonstige Anforderungen sind an die Brandenburgische Universitätsdruckerei und Verlagsgesellschaft Potsdam mbH zu richten.  
Herstellung, Verlag und Vertrieb: Brandenburgische Universitätsdruckerei und Verlagsgesellschaft Potsdam mbH, Karl-Liebknecht-Straße 24-25, Haus 2, 14476 Golm (bei Potsdam), Telefon Potsdam (03 31) 56 89 - 0